



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

317

Nummer 9

Kiel, 1. September 2015

## Inhalt

### I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung Schulstiftungsfinanzierungsvertrag Vom 28. April 2014.....	318
Namensänderungen und Namensfeststellung.....	320
Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Domgemeinde Schleswig, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg und der Evangelisch-Lutherischen St. Michaelisgemeinde Schleswig sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schleswig Vom 13. August 2015.....	321
Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenselchow, der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Pinnow und der Evangelischen Kirchengemeinde Woltersdorf sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenselchow Vom 13. August 2015.....	321
Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Rappin sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen-Rappin Vom 13. August 2015.....	322
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	323
Einführung eines Kirchensiegels.....	324
Kirchenwahl 2016 – Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost.....	324
Kirchenwahl 2016 – Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde.....	324
Kirchenwahl 2016 – Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg.....	324
Kirchenwahl 2016 – Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg.....	325
Kirchenwahl 2016 – Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein.....	325
Kirchenwahl 2016 – Wahltermine in den Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises .....	325
Bekanntgabe von Tarifverträgen.....	325

Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Partnerschaftsvereinbarung mit der Diözese Ely vom 18. Juni 2015.....	332
Berichtigung der Bekanntmachung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 29. Juli 2015.....	332
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	332
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	346
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	
Kirchenmusik.....	346
Soziale und bildende Berufe.....	348
Verwaltung und sonstige Berufe.....	352
<b>V. Personalnachrichten</b>	
.....	354

## II. Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung Schulstiftungsfinanzierungsvertrag Vom 28. April 2014**

Nachfolgend wird der Schulstiftungsfinanzierungsvertrag vom 28. April 2014 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß § 5 des Vertrages veröffentlicht.

Kiel, 24. Juli 2015

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: NK 4252 – KH Ha (KH Di)

\*

### **Schulstiftungsfinanzierungsvertrag zwischen**

**der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland**

(im Folgenden Landeskirche)

vertreten durch

die Erste Kirchenleitung

vertreten durch den Vorsitzenden

**Landesbischof Gerhard Ulrich**

und

das Mitglied der Kirchenleitung

**Pastor Frank Howaldt**

und

**der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Norddeutschland**

(im Folgenden Schulstiftung)

vertreten durch

die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes

**Dr. Martina Reemtsma**

und

den Vorsitzenden des Kuratoriums

**Albrecht von Zitzewitz**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (im Folgenden „Landeskirche“ genannt) und die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden „Schulstiftung“ genannt) verstehen die Arbeit der Schulstiftung als Ausdruck der Verantwortung und des Willens, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generationen zu beteiligen. Damit kommen Nordkirche und Schulstiftung gemeinsam ihrem Auftrag aus der Verfassung nach und wenden sich allen Menschen zu, um ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

## § 1

### Finanzielle Unterstützung

(1) Die Landeskirche unterstützt den Betrieb der Schulstiftung in den Jahren 2014 bis 2016 mit einer Zahlung von jährlich 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro). Für die folgenden Jahre soll ein Folgevertrag geschlossen werden, der eine prozentuale finanzielle Unterstützung regelt.

(2) Der Landeskirche ist spätestens bis zum 30. September des auf die Zuwendung folgenden Jahres der Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Als zahlenmäßiger Nachweis wird der von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierte Bericht mit Erläuterungen über die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung der Schulstiftung und gegebenenfalls einem Lagebericht anerkannt.

(3) Die Prüfung der zweckgerechten Verwendung der Zuwendung durch das Landeskirchenamt und das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche ist von der Schulstiftung zu ermöglichen. Stellt die Landeskirche fest, dass die Zuwendung nicht zweckgerecht verwendet wurde oder wird die Prüfung der zweckgerechten Verwendung von der Schulstiftung verweigert, ist die gesamte Zuwendung an die Landeskirche zurückzahlen.

## § 2

### Verwendung der Zuwendung

(1) Die von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Mittel sind vorrangig für die Umsetzung und Weiterentwicklung des „Evangelischen Profils“ der zur Schulstiftung gehörenden Schulen zu verwenden. Darunter fällt insbesondere die schulpädagogische und religionspädagogische Qualitäts- und Profilentwicklung (zum Beispiel Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals, Unterrichtsbegleitung und Ähnliches).

(2) Weiterhin kann aus der landeskirchlichen Zuwendung eine professionelle Vorstands- und Geschäftsstellenarbeit, die dem Finanzvolumen der Schulstiftung Rechnung trägt, finanziert werden.

(3) Weiterhin können aus der landeskirchlichen Zuwendung auch Referendariatsstellen für die Gewinnung von Lehrkräften finanziert sowie die in der Gründungsphase von Schulen in privater Trägerschaft auftretenden Finanzierungslücken anteilig überbrückt werden.

(4) Die Umsetzung von Absatz 1 soll vorrangig im Zusammenwirken mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut des Hauptbereiches 1 der Nordkirche erfolgen, sofern dort entsprechende Kapazitäten sowie die notwendige Fachexpertise zur Verfügung stehen. Einzelheiten (beispielsweise zum zeitlichen Umfang und zur Finanzierung) sind in einem Kooperationsvertrag zu regeln, der dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen ist.

## § 3

### Vertragsende

Dieser Vertrag endet mit dem 31. Dezember 2016.

## § 4

### Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am Nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## § 5

### Schlussbestimmung

Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:

Landesbischof Gerhard Ulrich	Pastor Frank Howaldt
Vorsitzender der Kirchenleitung	Mitglied der Kirchenleitung
4. April 2014	4. April 2014

Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:

Dr. Martina Reemtsma	Albrecht von Zitzewitz
stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes	Vorsitzender des Kuratoriums
28. April 2014	28. April 2014

## Namensänderungen und Namensfeststellung

Die Namen der folgenden Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg werden auf Antrag der Kirchengemeinden durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg mit Wirkung vom 1. September 2015 geändert. Nach Teil 4 § 15 Absatz 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde führte bisher folgenden Namen:	Die Kirchengemeinde führt ab dem 1. September 2015 folgenden Namen:
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damm	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damm
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelín-Warsow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelín-Warsow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Gievitz	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Gievitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelín	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelín
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst
Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum	Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum

\*

Die amtliche Bezeichnung der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wurde auf Antrag der Kirchengemeinde durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg endgültig festgestellt. Nach Teil 4 § 15 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird angeordnet:

Die Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost führt vom Tage dieser Veröffentlichung an endgültig den Namen:

„Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost“.

Kiel, 11. August 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.0-1 Kkr. Mecklenburg – R Be

**Anordnung  
über die Aufhebung der Evangelisch-  
Lutherischen Domgemeinde Schleswig,  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg  
und der Evangelisch-Lutherischen  
St. Michaelisgemeinde Schleswig  
sowie die Neubildung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde  
Schleswig  
Vom 13. August 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Domgemeinde Schleswig, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg und der Evangelisch-Lutherischen St. Michaelisgemeinde Schleswig sowie des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

**§ 1**

Die Evangelisch-Lutherische Domgemeinde Schleswig, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg und die Evangelisch-Lutherische St. Michaelisgemeinde Schleswig werden zum 1. Oktober 2015 aufgehoben.

**§ 2**

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde Schleswig“

neu gebildet.

**§ 3**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schleswig ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Domgemeinde Schleswig, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg und der Evangelisch-Lutherischen St. Michaelisgemeinde Schleswig. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 4**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schleswig setzt sich bis zur Konstituierung des neu gebildeten Kirchengemeinderates nach der Kirchengemeinderatswahl im Jahr 2016 zusammen aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

**§ 5**

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg bleibt unverändert.

**§ 6**

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schleswig ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

**§ 7**

Die Anschrift der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde Schleswig  
Norderdomstraße 4  
24837 Schleswig

**§ 8**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Kiel, 13. August 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Schleswig – R Be

**Anordnung  
über die Aufhebung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Hohenselchow,  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Groß Pinnow und  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Woltersdorf  
sowie die Neubildung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Hohenselchow  
Vom 13. August 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenselchow, der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Pinnow und der Evangelischen Kirchengemeinde Woltersdorf sowie des Kirchenkreisrates des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hohenselchow, die Evangelische Kirchengemeinde Groß Pinnow und die Evangelische Kirchengemeinde Woltersdorf werden zum 1. Oktober 2015 aufgehoben.

**§ 2**

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde Hohenselchow“  
neu gebildet.

**§ 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hohenselchow ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Hohenselchow, der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Pinnow und der Evangelischen Kirchengemeinde Woltersdorf. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 4**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenselchow setzt sich bis zur Konstituierung des neu gebildeten Kirchengemeinderates nach der Kirchengemeinderatswahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

**§ 5**

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

**§ 6**

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Hohenselchow ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

**§ 7**

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Hohenselchow.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelische Kirchengemeinde Hohenselchow  
Nebenstraße 20  
16303 Hohenselchow

**§ 8**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Kiel, 13. August 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10 Hohenselchow – R Be

**Anordnung  
über die Aufhebung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Neuenkirchen  
und der Evangelischen Kirchengemeinde  
Rappin  
sowie die Neubildung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Neuenkirchen-Rappin  
Vom 13. August 2015**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Rappin sowie des Kirchenkreisesrates des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, angeordnet:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Rappin werden zum 1. Oktober 2015 aufgehoben.

**§ 2**

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde  
Neuenkirchen-Rappin“

neu gebildet.

**§ 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Rappin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Rappin. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 4**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen-Rappin setzt sich bis zur Konstituierung des neu gebildeten Kirchengemeinderates nach der Kirchengemeinderatswahl im Jahr 2016 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

**§ 5**

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

**§ 6**

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde

Neuenkirchen-Rappin ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

### § 7

(1) Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in Rappin.

(2) Die Geschäftsadresse der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelische Kirchengemeinde  
Neuenkirchen-Rappin  
Lange Straße 19  
18569 Schaprode.

### § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Kiel, 13. August 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

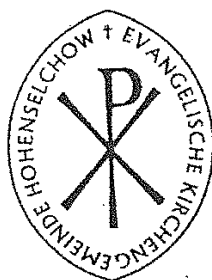
Az.: 10 Neuenkirchen-Rappin – R Be

### Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

#### Ev. Kirchengemeinde Hohenselchow

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Hohenselchow in Kraft.



Kiel, 13. August 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

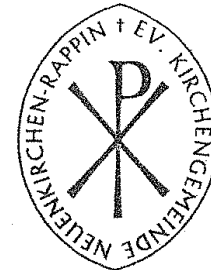
Az.: 10 Hohenselchow – R Be

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

#### Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Rappin

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Rappin in Kraft.



Kiel, 10. Juli 2015

Landeskirchenamt  
Rosenstiel

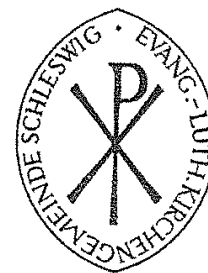
Az.: 10 Neuenkirchen-Rappin – R Ro

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig in Kraft.



Kiel, 13. August 2015

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 Schleswig – R Be

### Einführung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 13. August 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10.9 Gudow – R Be

### Kirchenwahl 2016

#### Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) am 1. Juli 2015 beschlossen, als Wahltermin für die Wahlen der Kirchengemeinderäte 2016 den

**Ersten Adventssonntag 2016**

(27. November 2016)

festzulegen.

Kiel, 20. Juli 2015

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

\*

### Kirchenwahl 2016

#### Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde hat am 9. Juli 2015 gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) beschlossen, den Wahltermin für die Wahl der Kirchengemeinderäte in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde auf den

**Ersten Adventssonntag 2016**

(27. November 2016)

festzulegen.

Kiel, 22. Juli 2015

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

\*

### Kirchenwahl 2016

#### Wahltermin in den Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat auf seiner Sitzung am 16. Juli 2015 gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) beschlossen, den Termin für die Kirchengemeinderatswahl 2016 auf den

**Ersten Adventssonntag 2016**

(27. November 2016)

festzulegen.

Kiel, 28. Juli 2015

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

\*



**Kirchenwahl 2016****Wahltermin in den Kirchengemeinden des  
Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg**

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) hat der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg auf seiner Sitzung am 13. Juli 2015 beschlossen, als Wahltag zur Durchführung der Wahlen der Kirchengemeinderäte den

**Ersten Adventssonntag 2016**

(27. November 2016)

festzusetzen.

Kiel, 6. August 2015

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

\*

**Kirchenwahl 2016****Wahltermin in den Kirchengemeinden des  
Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein**

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein hat gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) auf seiner Sitzung am 15. Juli 2015 beschlossen, als Wahltermin zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahlen den

**Ersten Adventssonntag 2016**

(27. November 2016)

festzusetzen.

Kiel, 6. August 2015

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

\*

**Kirchenwahl 2016****Wahltermine in den Kirchengemeinden des  
Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 7. Juli 2015 gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) beschlossen, den von der Ersten Kirchenleitung vorgegebenen Wahlzeitraum (KABl. S. 228) nicht zu verkürzen und auch nicht zu beschränken.

Der Wahlzeitraum für die Wahl der Kirchengemeinderäte in den Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises ist demnach der Zeitraum vom

**Vorletzten Sonntag im Kirchenjahr  
bis zum Ersten Adventssonntag 2016**

(13. bis 27. November 2016).

Kiel, 13. August 2015

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/16-3 – R Da

**Bekanntgabe von Tarifverträgen**

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) abgeschlossenen Tarifverträge.

- Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 21. April 2015 zum Arbeitsvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) vom 8. August 2013
- Änderungsarbeitsvertrag Nr. 13 vom 4. Mai 2015 zum Kirchlichen Arbeitsvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002

Der Änderungsarbeitsvertrag zum Arbeitsvertrag Altersteilzeit wurde mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirksleitungen Nord und Hamburg, abgeschlossen. Er ist im Rundschreiben 2/2015 des VKDA bekannt gegeben worden.

Der Änderungsarbeitsvertrag zum Kirchlichen Arbeitsvertrag Diakonie wurde wortgleich mit den Gewerkschaften – Kirchengewerkschaft, Landesverband Nord sowie Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirksleitungen Hamburg und Nord – abgeschlossen.

Kiel, 30. Juli 2015

Landeskirchenamt

Dr. Triebel

Az.: NK 3211 – DAR Tr

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 21. April 2015  
zum Tarifvertrag Altersteilzeit  
(TV ATZ)  
vom 8. August 2013**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,  
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“  
(ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552  
Lübeck und

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinder-  
hof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. No-  
vember 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages Altersteilzeit  
(TV ATZ)**

Der Tarifvertrag Altersteilzeit vom 8. August 2013,  
zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 23. September 2014, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach den Worten „werden um“  
die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „des § 15 KAT“ werden die  
Worte „bzw. § 4“ durch die Worte „oder § 3“ er-  
setzt und nach den Worten „Tarifvertrag (TVÜ-  
KAT)“ werden die Worte „bzw. § 2 Absatz 10  
TVÜ-KAT ELLM/PEK“ eingesetzt.
  - b) Dem Absatz wird folgende Protokollnotiz ange-  
fügt:  
„Protokollnotiz zu Absatz 5:  
Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für  
die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses,  
längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche,  
in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des  
in den letzten drei abgerechneten Kalendermo-  
naten maßgebenden Aufstockungsbetrages ge-  
zahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksich-  
tigt.“

**§ 2**

**Übergangsbestimmungen**

Bei der Anwendung der Änderungen dieses Tarifver-  
trages auf Altersteilzeitverhältnisse, die vor dem  
1. Juli 2015 begonnen haben, ist der Aufstockungsbe-  
trag nach § 5 Absatz 2 TV ATZ entsprechend zu er-  
höhen, wenn er weniger als 83 Prozent des Nettobet-  
rages nach § 5 Absatz 3 TV ATZ vom 8. August 2013  
in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 23.  
September 2014 beträgt. Maßgeblich für den Ver-  
gleich ist der jeweilige Auszahlungsbetrag für den  
letzten Monat vor Beginn des Altersteilzeitverhältnis-  
ses.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Neumünster, den 21. April 2015

Für den Verband  
kirchlicher und diako-  
nischer Anstellun-  
gsträger in Norddeutsch-  
land  
(VKDA)

gez. Unterschriften

\*

Für die  
„ver.di – Vereinte  
Dienstleistungsge-  
werkschaft“ (ver.di)  
Landesbezirksleitun-  
gen Nord und Ham-  
burg

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 13  
vom 4. Mai 2015**

**zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)  
vom 15. August 2002**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstel-  
lungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerk-  
schaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9,  
23552 Lübeck und

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinder-  
hof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. Novem-  
ber 1979 Folgendes vereinbart:

## § 1 Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 12 vom 21. November 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Für Arbeitnehmerinnen in Krankenhäusern und Fachkliniken, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, gelten die Sonderregelungen der Anlage 4, für Ärztinnen im Geltungsbereich dieser Anlage 4 zusätzlich die Anlage 5.“
2. In § 10 Abs. 4 werden die Worte „Heim- und Lageraufenthalten“ gestrichen und durch die Worte „und Heimaufenthalten“ ersetzt.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

### „§ 14 Entgeltgrundlagen

(1) Das Entgelt der Arbeitnehmerin wird nach der Entgeltgruppe und der Entgeltstufe bemessen. Es wird für den Kalendermonat (Entgeltzeitraum) berechnet. Der Entgeltzeitraum beginnt am Ersten des Monats null Uhr und endet am Monatsletzten um 24 Uhr.

Die Entgeltgruppe ergibt sich aus der Entgeltordnung (Anlage 1 bzw. Anlage 5 Nummer 3 Absatz 1). Die Arbeitnehmerin ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderung eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrere Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob die Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Arbeitnehmerin, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabsatz 2 Satz 3 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Arbeitnehmerin bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Die Entgelte in den verschiedenen Entgeltstufen sind in der Anlage 1 a, Anlage 3 Nummer 2 und Anlage 5 Nummer 3 Absatz 2 zu diesem Tarifvertrag festgelegt. Die Entgelte richten sich, mit Ausnahme des Geltungsbereichs der Anlage 5, nach folgenden Stufen:

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	- 1. Entgeltstufe,
nach Vollendung von 3 Jahren Erfahrungszeit	- 2. Entgeltstufe,
nach Vollendung von 7 Jahren Erfahrungszeit	- 3. Entgeltstufe und
nach Vollendung von 12 Jahren Erfahrungszeit	- 4. Entgeltstufe.

Der Anspruch auf das Entgelt der nächst höheren Entgeltstufe entsteht jeweils mit Beginn des Monats, in dem die Erfahrungszeit der höheren Entgeltstufe vollendet wird. Die Beschäftigungszeit (§ 22) gilt als Erfahrungszeit. Daneben werden durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung mit der Qualifikation und in der Tätigkeit, die die Entgeltgruppe voraussetzt, in die die Arbeitnehmerin eingruppiert ist, bis zu drei Jahren Berufserfahrung als Erfahrungszeit anerkannt.

Unabhängig von Unterabsatz 5 kann der Anstellungsträger bei der Einstellung zur Deckung des Personalbedarfs ganz oder teilweise weitere Zeiten in förderlicher Tätigkeit als Erfahrungszeit anerkennen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ein späterer Anstellungsträger ist an die Anerkennung nicht gebunden.

(2) Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis ruht (z. B. Elternzeit), bleiben bei der Feststellung der Entgeltstufen unberücksichtigt.

(3) Die Monatsentgelte sind am letzten Werktag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat fällig. Für den Fall des Todes der Arbeitnehmerin wird abweichend von Satz 1 das Monatsentgelt am Todestag fällig; Absatz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Zahlung ist auf ein von der Arbeitnehmerin eingerichtetes Girokonto im Inland vorzunehmen.

(4) Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, wird das Entgelt anteilig für den Anspruchszeitraum gezahlt. Im Falle des Todes wird aus diesem Anlass das Monatsentgelt nicht gekürzt. Der auf eine Stunde entfallende Anteil beträgt 1/168,33 des Monatsentgelts.

(5) Die nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält von dem Entgelt, das für die entsprechend vollbeschäftigte Arbeitnehmerin festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihr vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

(6) Wird der Arbeitnehmerin vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Entgeltgruppe entspricht, und hat sie die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie für den Kalendermonat, in dem sie mit der ihr übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit, eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Entgeltgruppen in ihrer Entgeltstufe.“

4. In § 19 Absatz 8 Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Urlaubstag“ die Worte „das an-

teilige Monatsentgelt gezahlt“ gestrichen und durch die Worte „bei der Fünftagewoche 3/65 des Urlaubsentgelts nach Absatz 2 gezahlt“

5. In § 32 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden nach den Worten „Anlage 3 Nummer 2“ die Worte „und Anlage 5 Nummer 3 Absatz 2“ eingefügt.
6. Dem Tarifvertrag wird folgende Anlage 4 angefügt:

### **“Sonderregelung Krankenhäuser**

#### **Nr. 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Sonderregelung gilt für die in Krankenhäusern und Fachkliniken, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, beschäftigten Arbeitnehmerinnen.

(2) Die §§ 5 bis 12 werden ersetzt durch die Nummern 2 bis 9 dieser Sonderregelung.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Der Geltungsbereich erfasst alle Arbeitnehmerinnen der Fachkliniken Nordfriesland gGmbH. Die Arbeitnehmerinnen des Nordseesanasatoriums Marienhof in Wyk fallen nicht unter den Geltungsbereich.

#### **Nr. 2 Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,7 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zu Grunde zu legen.

(2) Die wöchentliche Soll-Arbeitszeit wird im Arbeitsvertrag festgelegt. Sie entspricht bei Vollzeitarbeitnehmerinnen der Arbeitszeit nach Absatz 1.

(3) Der individuelle Einsatz der Arbeitnehmerin erfolgt entsprechend dem jeweils gültigen Dienstplan bzw. der betriebsüblichen Arbeitszeit. Die Dienstpläne bzw. die betriebsübliche Arbeitszeit sollen grundsätzlich unter Zugrundelegung der Fünftagewoche erstellt bzw. organisiert werden, bei Vollzeitarbeitnehmerinnen mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 7,74 Stunden, bei Teilzeitarbeitnehmerinnen entsprechend. In einer Dienstvereinbarung wird festgelegt, für welche Bereiche Dienstpläne erstellt werden müssen, welche Zeiträume sie abdecken und wann sie veröffentlicht werden müssen.

(4) Der Arbeitnehmerin sollen innerhalb von zwei Wochen vier arbeitsfreie Tage gewährt werden. Hier-von müssen zwei arbeitsfreie Tage zusammenhängend gewährt werden.

Die Arbeitnehmerin hat bei Sonntags- und Feiertagsarbeit Anrecht auf zwei arbeitsfreie Sonntage im Monat, es sei denn, es stehen betriebliche Erfordernisse

entgegen. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 können einzelvertragliche Regelungen getroffen werden. Im Durchschnitt von vier Wochen darf eine Höchst-arbeitszeit von wöchentlich 47 Stunden nicht überschritten werden.

(5) Die Woche beginnt am Montag null Uhr und endet am Sonntag 24 Uhr. Alle Wochentage gelten als mögliche Arbeitstage.

(6) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle. Dies ist das Gebäude in dem sich der Arbeitsplatz bzw. Umkleideraum befindet. Wegezeiten zwischen den Arbeitsstellen sind Arbeitszeiten.

(7) Durch Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen können die abweichenden Regelungen des § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Nummer 3 ArbZG ausgeschöpft werden.

#### **Nr. 3 Arbeitszeitkonto**

(1) Der Anstellungsträger führt für die Arbeitnehmerinnen ein Arbeitszeitkonto.

(2) In das Arbeitszeitkonto wird zu Beginn jeden Monats die Monats-Soll-Arbeitszeit eingestellt, die sich aus der Anzahl der Arbeitstage einschließlich der auf die Wochentage Montag bis Freitag fallenden Feiertage bei Vollzeit multipliziert mit 7,74 Stunden ergibt.

Für Arbeitnehmerinnen, deren Beschäftigung im Laufe des Monats beginnt oder endet bzw. bei Teilzeitbeschäftigten insbesondere auch denen, die nicht an allen Tagen der Woche beschäftigt sind, wird die Monats-Soll-Arbeitszeit entsprechend anteilig ermittelt.

(3) Die Monats-Soll-Arbeitszeit wird im Rahmen der regulären Dienstplangestaltung bzw. der betriebsüblichen Arbeitszeit abgearbeitet. An Arbeitsunfähigkeitstagen erfolgt ein Abbau entsprechend der im Dienstplan oder betriebsüblich bzw. einzelarbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeit.

An Feiertagen (soweit an Montag bis Freitag) erfolgt ein entsprechender Abbau, soweit ohne den Feiertag üblicherweise gearbeitet worden wäre. Wird wegen des Feiertages auf eine Einplanung im Dienstplan verzichtet, erfolgt ebenfalls eine entsprechende Anrechnung.

Werden mehr Stunden gearbeitet als das Monats-Soll beträgt, so entsteht ein Stundenguthaben, das auf den Folgemonat übertragen und dort fortgeschrieben wird.

Werden weniger Stunden gearbeitet als das Monats-Soll beträgt, so entsteht ein Stundenminus, das auf den Folgemonat übertragen und dort fortgeschrieben wird. Es darf kein höheres saldiertes Stundenminus als 24 Stunden in das folgende Kalendervierteljahr übertragen werden. Einzelarbeitsvertragliche Abweichungen sind zulässig.

(4) Das Arbeitszeitkonto soll am Ende des Kalenderjahres ausgeglichen sein. Ist dies nicht der Fall, erfolgt ein Übertrag.

Auf Antrag der Arbeitnehmerin bestehen stattdessen folgende Möglichkeiten:

- Auszahlung von Stunden aus dem Stundenguthaben am Kalenderjahresende, soweit dieses den Wert von 50 Stunden übersteigt,
- Übertrag von Stunden aus dem Stundenguthaben am Kalenderjahresende in das Zeitsparkonto nach Nummer 4 sofern ein Zeitsparkonto besteht,
- Kombination der genannten Möglichkeiten.

#### **Nr. 4 Zeitsparkonto**

(1) Auf Antrag der Arbeitnehmerin muss ein Zeitsparkonto angelegt werden, welches einen Freistellungszeitraum von mindestens sechs Monaten umfasst. Die Anlage dieses Kontos erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitnehmerin und Anstellungsträger.

Hierin kann eine Anspararbeitszeit vereinbart werden, die über die Arbeitszeit nach Nummer 2 Absatz 1 hinausgehen kann. Die Anspararbeitszeit wird ebenfalls in das Arbeitszeitkonto gemäß Nummer 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 eingestellt.

In dieser Vereinbarung ist der geplante Stundenaufbau, die geplante Verwendung sowie der geplante Freistellungszeitraum zu regeln.

Zusätzlich können folgende Zeiten in dieses Zeitsparkonto einfließen:

- Urlaubstage, auf die die Arbeitnehmerin über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinaus Anspruch hat und die zum Ende des Kalenderjahres noch nicht gewährt worden sind,
- Stundenguthaben aus Nummer 3 Absatz 4,
- Überstunden einschließlich ihrer Zuschläge.

(2) Ist die Inanspruchnahme von Zeiten aus dem Zeitsparkonto durch die Arbeitnehmerin nicht einzelvertraglich geregelt worden oder ergibt sich in Abweichung von der einzelvertraglichen Regelung ein anderer Entnahmebedarf, so ist sie sechs Monate vor Inanspruchnahme der Freistellung beim Anstellungsträger zu beantragen. Wird in diesen Fällen die Entnahme aus dem Zeitsparkonto aus betrieblichen Gründen abgelehnt, muss diese im folgenden Kalenderjahr genehmigt werden.

(3) Tritt während einer Freistellung, die aufgrund von Entnahme aus dem Zeitsparkonto entstanden ist, Arbeitsunfähigkeit ein, hat die Arbeitsunfähigkeitsmeldung gemäß § 3 Absatz 9 zu erfolgen. Der Stundenabbau setzt sich bis zum Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraumes fort. Entsprechendes gilt für die Ansparphase.

#### **Nr. 5 Ausgleich der Zeitkonten**

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Zeitkonten bis zum Austritt auszugleichen.

Weist das Arbeitszeitkonto einen negativen Saldo aus und wird das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt, so sind die nicht geleisteten Arbeitsstunden mit dem ausstehenden Entgelt zu verrechnen.

(2) Stirbt die Arbeitnehmerin, gilt für das vorhandene Zeitguthaben § 14 Absatz 3 Satz 2.

#### **Nr. 6 Teilzeitbeschäftigung**

(1) In dringenden Fällen kann für Teilzeitbeschäftigte Mehrarbeit im Umfang von zehn Stunden/Monat, höchstens drei Stunden täglich, angeordnet werden, wenn dem keine anderweitigen arbeitsvertraglichen oder dringenden familiären Verpflichtungen entgegenstehen. Darüber hinausgehende Mehrarbeit bedarf der Zustimmung der Arbeitnehmerin.

(2) Ist mit einer früher vollbeschäftigten Arbeitnehmerin auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll die Arbeitnehmerin bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 können über Dienstvereinbarungen getroffen werden.

#### **Nr. 7 Überstunden, Mehrarbeit**

(1) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die Monats-Soll-Arbeitszeit einer Vollzeitarbeitnehmerin hinausgehen und bis zum Ende des dem übernächsten folgenden Monats nicht ausgeglichen sind, sowie den Wert von 100 Stunden im Kalenderjahr übersteigen. Wurde gemäß Nummer 4 eine höhere als die Arbeitszeit nach Nummer 2 Absatz 1 vereinbart, erhöht sich die Monats-Soll-Arbeitszeitgrenze nach Satz 1 entsprechend.

Für Überstunden wird der Zuschlag nach Nummer 9 Absatz 1 Buchstabe d gezahlt.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden die Arbeitsstunden, die als Bereitschaftsdienst geleistet wurden, nicht als Überstunden gewertet.

(2) Mehrarbeitsstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Dienstplan festgelegte Arbeitszeit hinausgehen. Für Mehrarbeitsstunden wird der Zuschlag nach Nummer 9 Absatz 1 Buchstabe e gezahlt, wenn sie bis zum Ende des darauffolgenden Dienstplanungszeitraumes nicht ausgeglichen sind.

(3) Überstunden und Mehrarbeit sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Arbeitnehmerinnen zu verteilen.

(4) Hat die Arbeitnehmerin die Aufsichts- und Betreuungsfunktion anlässlich von Freizeiten, Seminaren und Heimaufenthalten, wird an den Tagen der Durchführung die Arbeitszeit bis zu 7,74 Stunden täglich voll gewertet. Die darüber hinausgehende dienst-

lich verbrachte Zeit wird mit dem Faktor 0,25 als Arbeitszeit gewertet, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtarbeitszeit von 11 Stunden täglich.

### Nr. 8

#### Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst

(1) Rufbereitschaft ist die Verpflichtung der Arbeitnehmerin, auf Anordnung des Anstellungsträgers auch außerhalb der Soll-Arbeitszeit auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Der Anstellungsträger darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

(2) Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit dem Faktor 0,1, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschließlich der erforderlichen Wegezeiten mit dem Faktor 1,3 multipliziert und dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Arbeitnehmerin während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Rufbereitschaft darf höchstens für 12 Dienste im Monat angeordnet werden; ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen in Leitungsfunktionen oder in Abteilungen mit weniger als drei rufdienstleistenden Beschäftigten, wenn es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erfordert.

(3) Bereitschaftsdienst ist die Verpflichtung der Arbeitnehmerin auch außerhalb der Soll-Arbeitszeit an einer vom Anstellungsträger festgelegten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes sich aufzuhalten, um ihre Arbeitstätigkeit aufnehmen zu können, falls dies erforderlich sein sollte. Bereitschaftsdienst kommt nur in Betracht, wenn erfahrungsgemäß Arbeit anfällt, die Zeit ohne Arbeit aber überwiegt. Bereitschaftsdienst kann nur in Verbindung (vor, nach und dazwischen) mit Arbeitszeit, die nicht nach Absatz 2 und 4 faktorisiert wird, angeordnet werden.

(4) Bereitschaftsdienst wird wie folgt faktorisiert:

I bei Arbeitsleistungen innerhalb des Bereitschaftsdienstes von	0 – 30 Prozent	mit dem Faktor 0,50,
II bei Arbeitsleistungen innerhalb des Bereitschaftsdienstes von	> 30 – 49 Prozent	mit dem Faktor 0,85.

Bereitschaftsdienst der Stufe I darf höchstens für zehn Dienste, in der Stufe II für acht Dienste im Monat angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen ausnahmsweise um drei Dienste überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Für die Arbeitnehmerin, die bis zu 50 Prozent der tariflichen Arbeitszeit als Soll-Arbeitszeit vereinbart hat, dürfen maximal die Hälfte der Dienste angeordnet werden. Für die Feststellung der Zahl der Dienste gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 24 Stunden als ein Dienst. Werden innerhalb eines Monats Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft geleistet, so werden für die Berechnung der Höchstgrenzen zwei

Rufbereitschaften wie ein Bereitschaftsdienst gewertet.

(5) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Absatz 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Ziffer 1 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über zehn Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die zehn Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird.

Bei Bereitschaftsdiensten, dürfen Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammenhängend 24 Stunden nicht überschreiten; die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verlängern diesen Zeitraum nicht.

In den vorgenannten Fällen wird die Höchstarbeitszeit gem. Nummer 2 Absatz 5 im Durchschnitt des Kalenderjahres berechnet.

(6) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Absatz 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit ohne Ausgleich über acht Stunden hinaus unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und Umsetzung gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes [§ 18 KTD (Gesundheitsschutz)] und
- der Anwendung des § 7 Absatz 7 ArbZG (Einwilligung der Arbeitnehmerin).

Abweichend von Nummer 2 Absatz 5 darf die Arbeitszeit bei Bereitschaftsdiensten innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen durchschnittlich 56 Stunden/Woche nicht überschreiten.

(7) Unter den Arbeitsvertragsparteien kann vereinbart werden, dass Bereitschaftsdienstzeit und/oder Rufbereitschaft ganz oder teilweise monatlich abgegolten wird.

#### Protokollnotiz zu Absatz 4:

Bei der Faktorisierung des Bereitschaftsdienstes sind die Mindestbedingungen des Mindestlohngesetzes zu berücksichtigen.

### Nr. 9

#### Zeitzuschläge

(1) Die Arbeitnehmerin erhält neben dem Monatsentgelt Zeitzuschläge. Sie betragen:

- für die Arbeit an Sonntagen 30 Prozent des tariflichen Stundenentgelts;
- für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen,
  - die auf einen Arbeitstag zwischen Montag und Freitag fallen, 75 Prozent des tariflichen Stundenentgelts,
  - die auf einen Sonnabend fallen 100 Prozent des tariflichen Stundenentgelts;

- c) für Nacharbeit (20:00 Uhr – 6:00 Uhr) 10 Prozent des tariflichen Stundenentgelts von E 81. Stufe;
- d) für Überstunden 25 Prozent des tariflichen Stundenentgelts;
- e) für Mehrarbeitsstunden 12,5 Prozent des tariflichen Stundenentgelts.
- (2) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft einschließlich der tatsächlich geleisteten Arbeit sowie etwaiger Wegezeit werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.“
8. Dem Tarifvertrag wird folgende Anlage 5 angefügt:

**“Sonderregelung für Ärztinnen  
Anlage 5 zum KTD  
Zu Nr. 1 Anlage 4**

Diese Sonderregelung gilt für Ärztinnen im Geltungsbereich der Anlage 4.

**Zu Nr. 2 Anlage 4**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- (2) Durch individuelle, schriftliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag kann die Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden verlängert werden. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (3) Im Rahmen des § 7 Absatz 2 Nummer 3 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

**Nr. 3  
Zu § 14 Anlage 1**

(1) Die Entgeltgruppen der Ärztinnen ergeben sich wie folgt:

- a) Entgeltgruppe Ä 1:  
Ärztinnen mit entsprechender Tätigkeit
- b) Entgeltgruppe Ä 2:  
Fachärztinnen mit entsprechender Tätigkeit in ihrem Fachgebiet
- c) Entgeltgruppe Ä 3:  
Oberärztin

**Protokollnotiz zu Buchstabe c:**

Oberärztin ist diejenige Ärztin, der die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilungen vom Anstellungsträger ausdrücklich übertragen worden ist und die mindestens drei Jahre als Fachärztin tätig war. Die Ärztin in der Tätigkeit als Oberärztin, die noch keine drei Jahre als Fachärztin tätig war, erhält neben ihrem Entgelt als Fachärztin eine Zulage von 500,- Euro.

- d) Entgeltgruppe Ä 4:  
Leitende Oberärztin

**Protokollnotiz zu Buchstabe d:**

Leitende Oberärztin ist diejenige Ärztin, die die ständige Vertretung des Chefarztes vom Anstellungsträger ausdrücklich übertragen bekommen hat.

- (2) Ärztinnen erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2) bzw. oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeiten, die in der folgenden Tabelle angegeben sind aus der sich auch die Festlegung der Entgelte ergibt:

**Entgelttabelle Ärztinnen  
(gültig ab dem 1. Januar 2016)  
monatlich in Euro**

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
Ä 1	3890,-	nach 1 Jahr 4113,-	nach 2 Jahren 4271,-	nach 3 Jahren 4530,-	nach 4 Jahren 4865,-
Ä 2	5131,-	nach 3 Jahren 5569,-	nach 5 Jahren 5944,-	nach 8 Jahren 6147,-	nach 10 Jahren 6362,-
Ä 3	6444,-	nach 3 Jahren 6810,-	nach 6 Jahren 7149,-		
Ä 4	7561,-				

## § 2 Übergangsbestimmungen

Bis 31. Dezember 2019 wird im Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Agaplesion Diakonieklinikum Hamburg gemeinnützige GmbH vom 21. Juli 2011 für die nach Nummer 8 Absatz 4 Anlage 4 KTD errechnete Arbeitszeit ein Aufschlagssatz von 10 Prozent gezahlt.

## § 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die §§ 9 und 9a des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf vom 20. Juni 2007 treten zum Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(3) Paragraf 4 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Agaplesion Diakonieklinikum Hamburg gemeinnützige GmbH vom 21. Juli 2011 tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Kiel, den 4. Mai 2015

Für den Verband  
kirchlicher und  
diakonischer  
Anstellungsträger  
in Norddeutschland  
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

## Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Partnerschaftsvereinbarung mit der Diözese Ely vom 18. Juni 2015

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Partnerschaftsvereinbarung mit der Diözese Ely vom 18. Juni 2015 ist wie folgt zu korrigieren:

Anstelle des Datums „25. März 2015“ ist das Datum „23. März 2015“ einzusetzen.

Kiel, 6. August 2015

Landeskirchenamt

Vogelmann

Az.: NK 1696 – M Vg

## Berichtigung der Bekanntmachung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 29. Juli 2015

Die Bekanntmachung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 3. April 2014 (KABl. S. 261) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 20 besteht aus vier Absätzen; Absatz 4 ist mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(4) Sitz der Kirchenkreisverwaltung ist Schwerin. Es werden Außenstellen in Güstrow und Neubrandenburg unterhalten.“

Kiel, 29. Juli 2015

Landeskirchenamt

Ballhorn

Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Bal

## III. Pfarrstellenausschreibungen

### Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost, wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Pensionierung vakant und soll zum 1. März 2016 mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde umfasst ca. 7300 Gemeindeglieder (ca. 30 Prozent der Wohnbevölkerung) und

liegt in Barmbek. Dieser Stadtteil, östlich der Alster und in direkter Nähe zur Innenstadt gelegen, befindet sich seit einiger Zeit im Umbruch. Durch den Bau familiengerechter Wohnungen verändert sich die Bevölkerungsstruktur, der Stadtteil verjüngt sich und wird attraktiver. Die Gemeinde ist durch einen Fusionsprozess von 2001 bis 2004 aus insgesamt drei Gemeinden hervorgegangen und hat mit dem Neubau des Stadtteilzentrums „Barmbek Basch“ neben der Kreuzkirche 2008/2009 einen deutlichen Akzent gesetzt. Dieses Stadtteilzentrum wird mit sechs anderen Einrichtungen gemeinsam über den Verein Barmbek



Basch e. V. getragen und durch einen Vereinsvorstand geleitet und finanziell durch die Stadt Hamburg bzw. dem Bezirk gefördert.

Die Gemeinde vernetzt sich damit konsequent und eng mit den Institutionen im Stadtteil, kooperiert mit nicht-kirchlichen Einrichtungen und entwickelt mit ihrem engagierten Kirchengemeinderat zusammen ein zukunftsfähiges Konzept kirchlicher Stadtteilarbeit.

Wir suchen eine Pastorin, die, bzw. einen Pastor, der

- sich gut vorstellen kann, kirchengemeindliche Arbeit im Rahmen eines „Communitycenters“ mit Stadtteilbezug zu verstehen und die verschiedenen Kulturen der Anderen als Bereicherung sieht;
- es für selbstverständlich hält, als Pastorin bzw. Pastor auch über den Tellerrand kirchlicher Arbeit hinauszublicken;
- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat;
- Interesse und Offenheit für die Lebenssituation und die Bedürfnisse alter Menschen mitbringt und sich darauf versteht, daraus auch Konzepte für die Arbeit zu entwickeln;
- theologische Themen in lebendiger Weise elementarisieren kann und „alltagstauglich“ formuliert;
- Menschen zur freiwilligen Mitarbeit gewinnen und sie darin anleiten und qualifizieren kann;
- Lust hat, in einem größeren Team zu arbeiten und auch mit nicht-kirchlichen Trägern gut in Kontakt kommen und kooperieren kann und will;
- den Mut aufbringt, Neues zu entwickeln, Prioritäten zu setzen, Veränderungen mitzugestalten und die Unsicherheiten auszuhalten, die dabei entstehen können.

Die neue Pastorin bzw. der neue Pastor soll neben den normalen pastoralen Kernaufgaben zunächst folgende zwei besondere Schwerpunkte setzen:

- Arbeit mit älteren Menschen

Dazu gehört die Fortführung der klassischen Seniorenkreis-Arbeit, der Neuaufbau von Angeboten für und mit 60- bis 70-jährigen und die Kooperation mit einer ebenfalls neu zu besetzenden Mitarbeiterenden-Stelle für 50+, die im Barmbek Basch angebunden sein wird.

Im Barmbek Basch gibt es zwei Seniorentagesstätten unter einem Dach: eine kirchliche, die von der zu besetzenden Pfarrstelle geleitet wird, und eine in der Trägerschaft der AWO, mit der es eine enge Kooperation gibt.

Darüber hinaus verbinden sich mit dieser Arbeit Besuche zu Hause und im Krankenhaus und ein monatlicher Gottesdienst in einem Altenheim.

- Öffentlichkeitsarbeit

Die Website der Gemeinde und die (Mit-)Gestaltung der regionalen Kirchenzeitung soll von dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin verantwortet und organisiert werden.

Das Dreier-Team der Pastorinnen und Pastoren wird, wie es bereits gute Praxis ist, auch zukünftig im Gespräch bleiben über weitere Themen der Aufgabenverteilung. Dazu gehört u. A. die Mitwirkung in gemeindlichen Leitungsaufgaben, so wird z. B. nicht bezirksbezogen gearbeitet und die Personalverantwortung zwischen den KollegInnen geteilt. Eine Mitwirkung im Schwerpunktbereich Arbeit mit Familien und Kindern ist erwünscht und nach einer Einarbeitungszeit könnte es auch eine Perspektive sein, die Verantwortung der Barmbek Basch-Vorstandsarbeit zu übernehmen.

In der Gemeinde besteht ein guter Gottesdienstbesuch, ein breites Spektrum musikalischer Arbeit von klassischer Kirchenmusik bis zu Populärmusik wird, auch in Kooperation mit Schulen, von einer Kirchenmusikerin (28 Wochenstunden) gestaltet.

Die regionale Jugendarbeit hat im Jugendkeller ihren Standort und wird von einer Diakonin geleitet.

Zwei Sekretärinnen, zwei Hausmeister und eine Reinigungskraft (in Teilzeit und zum Teil dem Barmbek Basch zugeordnet) sorgen für reibungslose Abläufe. In die Gemeindegarbeit einbezogen sind zwei Kindertagesstätten. Die Gemeindegarbeit lebt von einem starken freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement von etwa 120 Menschen. Zukünftig wird eine Arbeit mit der Zielgruppe 50+ von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter aufgebaut.

Mit den anderen vier Gemeinden in der Doppel-Region (Barmbek-Süd/Dulsberg und Barmbek-Nord) gibt es enge regionale Zusammenarbeit, vor allem im Bereich der gemeinsam herausgegebenen Kirchenzeitung, der Konfirmanden- und Jugendarbeit der schulkooperativen Arbeit (50 Prozent Dienstauftrag eines Pastors) sowie einem vielfältigen Angebot von einzelnen Veranstaltungen, die in gemeinsamer Verantwortung beworben werden.

Für die zukünftige Stelleninhaberin bzw. den zukünftigen Stelleninhaber wird ein zu ihrer bzw. seiner Lebenssituation passendes Pastorat innerhalb des Gemeindegebietes angemietet.

Auskünfte erteilen gern die Pröpstin Astrid Kleist, Tel.: 040 519 000 118, E-Mail: a.kleist@kirche-hamburg-ost.de, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastor Ronald Einfeldt, Tel.: 040 299 1104, E-Mail: ronald.einfeldt@kirche-alt-barmbek.de und der Personalentwickler Pastor Jürgen Wisch, Tel.: 040 519 000 155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin Astrid Kleist, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Oktober 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, son-

dern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Alt-Barmbek (1) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wird die erste Pfarrstelle (100 Prozent) zum 15. Oktober 2015 vakant. Diese soll zum nächstmöglichen Termin durch Wahl des Kirchengemeinderates neu besetzt werden.

Breklum ist eine Gemeinde im Herzen Nordfrieslands mit rund 3800 Gemeindemitgliedern in sieben Dörfern in landschaftlich reizvoller Lage an der Grenze zwischen Marsch und Geest in wenigen Kilometern Entfernung von der Nordsee. Die ausgeschriebene Stelle Breklum-Süd umfasst ca. 2700 Gemeindemitglieder. Die Pfarrstelle Breklum-Nord ist mit einem Kollegen (50 Prozent) besetzt.

Das 2012 renovierte und energetisch sanierte Pastorat liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche in verkehrsberuhigter Lage, etwa 500 Meter vom 2003 erbauten Gemeindehaus entfernt. Die Grundschule ist am Ort vorhanden, weiterführende Schulen liegen in Bredstedt und Husum. In Breklum gibt es eine gute Versorgung an Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten usw. Die Gemeinde ist ans Breitbandnetz angeschlossen.

Die Predigtstelle liegt in der schönen über 800 Jahre alten Kirche in Breklum. Die Gesamtgemeinde lebt in einem guten Miteinander verschiedener Frömmigkeitsstile. Es besteht eine gesunde volksskirchliche Verbundenheit mit einem hohen Anteil an Kirchenmitgliedschaft. Dabei sind wir verwurzelt in der Vergangenheit und Gegenwart der in Breklum gegründeten Mission (heute Zentrum für Mission und Ökumene, ZMÖ). Dies kommt zum Ausdruck in vielen partnerschaftlichen Beziehungen (Estland, Indien, Tansania) und in guter Zusammenarbeit mit dem ZMÖ und Christian-Jensen-Kolleg (CJK), die in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirchengemeinde liegen und Gelegenheit zum kollegialen Austausch bieten.

Eine Vielzahl engagierter Mitarbeiter mit großem Engagement und zum Teil hoher fachlicher Kompetenz arbeitet mit in der Gottesdienstgestaltung, der breit gefächerten Kinder- und Jugendarbeit, der Frauen- und Seniorenarbeit, im Besuchsdienst und der musikalischen Arbeit.

Den PastorInnen stehen eine Sekretärin, ein Küster, eine Kirchenmusikerin und zwei Chorleiter, ein Jugendwart und Diakon (50 Prozent), eine Leiterin des Pfadfinderstammes Rüm Hart und zwei engagierte Kindertagesstättenteams zur Seite. Die Trägerschaft ist an das Ev. Kindertagesstättenwerk Nordfriesland übertragen worden.

In der Kirchengemeinde freuen wir uns über eine konstruktive Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen.

Wir wünschen uns von den BewerberInnen Interesse an missionarischer Gemeindeentwicklung im dörflichen Raum mit besonderem Blick auf junge Familien

und der gesamten Bandbreite gemeindlicher Arbeit. Hierbei können Sie sich auf gute Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Kirchengemeinderates verlassen.

Gegenseitige Vertretungen werden mit dem Pastor in Breklum-Nord und den Pastorinnen und Pastoren der Region verabredet.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Weitere Auskünfte geben Pastor Johannes Steffen (Tel.: 04672 282), der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Joachim Weber (Tel.: 04671 942388) sowie Propst Dr. Kay Ulrich Bronk (Tel.: 04671 6029 980).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **30. September 2015** an den Kirchengemeinderat Breklum, Herrn Vorsitzenden Joachim Weber, Norderfelder Weg 1, 25821 Vollstedt über den zuständigen Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Infos: [www.kirche-breklum.de](http://www.kirche-breklum.de) und [www.breklum.de](http://www.breklum.de).

Az.: 20 Breklum (1) - P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Dezember 2015 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der langjährige Stelleninhaber geht dann in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Carlow liegt im Dreieck der Städte Lübeck, Ratzeburg und Rehna im Landkreis Nordwestmecklenburg. Zur Kirchengemeinde gehört ebenfalls die bis vor ca. 100 Jahren selbständige Kirchengemeinde Demern. Carlow grenzt an das Biosphärenreservat Schaalsee. Die Kirchengemeinde hat ca. 750 Gemeindeglieder, und etwa 2150 Einwohner in diesem Gebiet. Die Kirche in Carlow ist aus dem 13. Jahrhundert, das Kirchenschiff wurde im 19. Jahrhundert im neugotischen Stil erneuert. Die Kirche in Demern stammt aus dem 13. Jahrhundert. Beide Kirchen sind baulich und restauratorisch in einem guten Zustand. In Carlow und Demern gibt es je einen Friedhof der Kirchengemeinde.

In Carlow gibt es eine Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Praktische Ärzte, Zahnärzte, Kindergarten, Waldkindergarten in Dechow, Gaststätte, Hotel in Demern, Sportmöglichkeiten und eine freiwillige Feuerwehr, Altersgerechtes Wohnen und einen gemischten Chor. Der Kulturkreis Carlow veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde kulturelle Veranstaltungen.

Die Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Kirche zu Demern, dem Kulturkreis und dem Chor hat einen hohen Stellenwert.

Wir haben in unserer Kirchengemeinde:

- eine sangesfreudige Gemeinde,
- einen engagierten Kirchengemeinderat,
- ehrenamtliche Mitarbeiter,
- eine Mitarbeiterin im Büro (2 Vormittage in der Woche),
- einen Friedhofsmitarbeiter und
- einen Förderverein der Kirche Demern, welcher Baumaßnahmen sowie Ausstellungen und Konzerte in der Demerner Kirche organisiert und unterstützt.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der offen ist für das mecklenburgische Dorfleben und die oder der die Liebe zu Gottes Wort im Herzen trägt und bereit ist, sich mit ihren oder seinen Fähigkeiten in die bestehenden Arbeitsfelder einzubringen, das Gemeindeleben mit neuen Ideen zu bereichern. Jemanden die oder der Freude hat

- an Musik und Gesang mit der Gemeinde,
- an lebendigen Gottesdiensten,
- an Besuchen und Seelsorge,
- an Aufbau und Weiterführung der Gemeindegarbeit z. B. „Carlos Kinderkirche“, Gesprächskreis, Gemeindenachmittage, Zusammenarbeit in der Region.

Die Pastorin oder den Pastor erwartet ein Pfarrhaus im Ortskern von Carlow in der Nähe der Kirche. Im Pfarrhaus befinden sich jeweils getrennt die Pfarrwohnung und die Gemeinderäume. Die Sanierung des Pfarrhauses beginnt im Sommer 2015.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow, Schulstrasse 6, 19217 Carlow über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinde die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Anja Bergemann, Tel.: 0157 7439 4616 und Propst Dr. Siegert in Wismar.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Carlow – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Insel Pellworm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wird die

Pfarrstelle zum 15. September 2015 mit einem Umfang von 100 Prozent vakant. Diese soll zum nächstmöglichen Termin durch eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar neu besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Inselgemeinde mit ihren 1200 Einwohnern liegt im Herzen des Weltnaturerbes "Nordfriesisches Wattenmeer". Diese besondere Landschaft prägt ihr Leben bis heute. Mit dem Festland ist die Insel durch regelmäßige und ganzjährige 35 minütige Fährfahrt verbunden.

Die Haupterwerbsquellen Landwirtschaft, Tourismus, Fischerei, Handwerk und die vielen lebendigen Initiativen geben der Insel ihren besonderen Reiz. Die intakte Infrastruktur mit einer guten medizinischen Versorgung, einem Kindergarten mit Krippe und einer Gemeinschaftsschule (Realschulabschluss) ermöglichen eine gute Lebensqualität.

Unsere zwei schönen historischen Kirchen sind Anziehungspunkt für Einheimische und Gäste. Wechselweise feiern wir Gottesdienst in der Alten Kirche St. Salvator (900 Jahre) und in der neuen Kirche St. Crucis aus dem 17. Jahrhundert. Zusätzlich können Kinder in unserer mobilen Kinderkirche St. Pinguin an verschiedenen Orten der Insel Kindergottesdienste besuchen. Auch im örtlichen Pflegeheim finden Gottesdienste statt.

Im Sommer veranstalten wir an der barocken Arpschnitger-Orgel international besetzte Orgelkonzerte. Ein buntes Programm für Feriengäste bietet die "Kirche am Urlaubsort".

Mit der politischen Gemeinde besteht eine gute Zusammenarbeit. Die Pastorin bzw. den Pastor erwarten Aufgaben mit viel Freiheit zur eigenen Gestaltung und engagierte Menschen in einem unterstützenden Kirchengemeinderat.

Das 2011 neu erbaute und modern ausgestattete Pastorat liegt separat vom historischen Gemeindehaus und bietet einen privaten Rückzugsort.

Wir freuen uns auf eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die Lust haben in der Gesamtbreite dieser Pfarrstelle auf unserer Insel zu arbeiten und zu leben. Möchten Sie sich ein Bild von Pellworm machen? Gern zeigen wir Ihnen unsere Insel.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Weitere Auskünfte geben Pastorin Susanne Büstrin da Costa, Tel.: 04844 992 399 oder 0171 2016 849, oder Doris Ohrt, stellvertretende Vorsitzende, Tel.: 04844 610 sowie der Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Bezirk Süd, Herr Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04821 6029 990.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **30. September 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pellworm – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle (75 Prozent) zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der Umfang der Stelle soll bzw. kann auf 100 Prozent aufgestockt werden, insofern kann sie auch mit einem Pastorenehepaar besetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenpatron (Landrat) mit bischöflicher Berufungsbestätigung.

Die Kirchengemeinde Sandesneben, zu der neun Dörfer gehören, ist mit rund 4000 Gemeindegliedern eine der größeren Landgemeinden im Lauenburgischen. Sandesneben selbst bietet trotz seiner überschaubaren Größe (ca. 1800 Einwohner) als Sitz der Amtsverwaltung und ländlicher Zentralort eine sehr gut ausgebauten Infrastruktur mit umfassenden Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Apotheke, Tankstelle usw. Am Ort gibt es eine Grund- und Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe.

Die Sandesnebener St. Marien-Kirche von 1314 überragt mit ihrer Lage den ganzen Ort und ist weithin von fast allen Dörfern des Kirchspiels aus zu sehen. Im Nachbarort Schönberg befindet sich eine Kapelle, in der wöchentlich Gottesdienste stattfinden. Zwei Kindergärten und eine Krippe sowie ein Friedhof mit eigener Friedhofskapelle gehören zur Gemeinde.

Die Kirchengemeinde ist geprägt durch den ländlichen Rhythmus auf der einen Seite und die in den letzten Jahren entstandenen Neubaugebiete. Es gibt große und kleinere, nebenberuflich betriebene landwirtschaftliche Betriebe, viele Pendler, junge Familien, zahlreiche Kinder und Jugendliche und ebenso Menschen mit tiefen Wurzeln in der Region. Die Dörfer pflegen ein reiches Vereinswesen, die Kirchengemeinde ist ein natürlicher Teil dieses Gemeinwesens und als Partner sehr geschätzt.

Gelungen sind in den vergangenen Jahren der Aufbau einer lebendigen Arbeit für Kinder, eine umfangreiche Jugendarbeit sowie ein durch Teamer begleiteter Konfirmandenunterricht. Zum Schulzentrum (ca. 1000 Schüler) gibt es einen guten Kontakt. Seit vielen Jahren besteht der Kirchenchor, der neben der Mitwirkung im Gottesdienst auch Konzerte gestaltet. Für die älteren Gemeindeglieder gibt es verschiedene Seniorenkreise und einen Geburtstagsbesuchskreis; seelsorgerlich betreut wird auch die „Seniorenresidenz Sandesneben“, in der ca. 50 Menschen leben.

Besonders wichtig für die Kirchengemeinde ist die Zusammenarbeit mit dem gerade im Aufbau befindlichen Verein „Hoffnungsgrund für Flüchtlinge und Migranten e. V.“, der in unmittelbarer Nähe zur Kirche

Wohnraum für hilfesuchende Menschen anbietet. Ein großer Unterstützerkreis engagiert sich vor Ort mit viel Herzblut für die Flüchtlingshilfe.

Ein engagierter Kirchengemeinderat, Mitarbeitende und die gesamte Kirchengemeinde freuen sich auf einen Pastor bzw. eine Pastorin bzw. ein Pastorenehepaar, der bzw. die bzw. das mit Freude die pfarramtlichen Aufgaben gestaltet, die eigenen Fähigkeiten in die bestehenden Arbeitsfelder einbringt, das Gemeindeleben mit Ideen bereichert und gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat Leitungsaufgaben übernimmt.

Da die Pfarrstelle zuvor mit einem Ehepaar besetzt war, wird gleichzeitig die 2. Pfarrstelle vakant. Der Kirchengemeinderat freut sich darauf, mit einem neuen Pfarrteam Bewährtes fortzuführen und einen Neuanfang zu gestalten. Ein schönes Pastorat befindet sich in Sandesneben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg. Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Ingrid Kröger, Tel.: 04534 7411 sowie Pröpstin Frauke Eiben, Tel.: 04541 889 311.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sandesneben (1) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der Umfang der Stelle soll bzw. kann auf 100 Prozent aufgestockt werden, insofern kann sie auch mit einem Pastorenehepaar besetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenpatron (Landrat) mit bischöflicher Berufungsbestätigung.

Die Kirchengemeinde Sandesneben, zu der neun Dörfer gehören, ist mit rund 4000 Gemeindegliedern eine der größeren Landgemeinden im Lauenburgischen. Sandesneben selbst bietet trotz seiner überschaubaren Größe (ca. 1800 Einwohner) als Sitz der Amtsverwaltung und ländlicher Zentralort eine sehr gut ausgebauten Infrastruktur mit umfassenden Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Apotheke, Tankstelle usw. Am Ort gibt es eine Grund- und Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe.

Die Sandesnebener St. Marien-Kirche von 1314 überragt mit ihrer Lage den ganzen Ort und ist weithin von fast allen Dörfern des Kirchspiels aus zu sehen. Im

Nachbarort Schönberg befindet sich eine Kapelle, in der wöchentlich Gottesdienste stattfinden. Zwei Kindergärten und eine Krippe sowie ein Friedhof mit eigener Friedhofskapelle gehören zur Gemeinde.

Die Kirchengemeinde ist geprägt durch den ländlichen Rhythmus auf der einen Seite und die in den letzten Jahren entstandenen Neubaugebiete. Es gibt große und kleinere, nebenberuflich betriebene landwirtschaftliche Betriebe, viele Pendler, junge Familien, zahlreiche Kinder und Jugendliche und ebenso Menschen mit tiefen Wurzeln in der Region. Die Dörfer pflegen ein reiches Vereinswesen, die Kirchengemeinde ist ein natürlicher Teil dieses Gemeinwesens und als Partner sehr geschätzt.

Gelungen sind in den vergangenen Jahren der Aufbau einer lebendigen Arbeit für Kinder, eine umfangreiche Jugendarbeit sowie ein durch Teamer begleiteter Konfirmandenunterricht. Zum Schulzentrum (ca. 1000 Schüler) gibt es einen guten Kontakt. Seit vielen Jahren besteht der Kirchenchor, der neben der Mitwirkung im Gottesdienst auch Konzerte gestaltet. Für die älteren Gemeindeglieder gibt es verschiedene Seniorenkreise und einen Geburtstagsbesuchskreis; seelsorgerlich betreut wird auch die „Seniorenresidenz Sandesneben“, in der ca. 50 Menschen leben.

Besonders wichtig sind dem Kirchengemeinderat die religionspädagogische Begleitung der Kindertagesstätten und der Krippe und die Entwicklung von Familiengottesdiensten und Kinderbibeltagen gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Kindertagesstätten.

Ein engagierter Kirchengemeinderat, Mitarbeitende und die gesamte Kirchengemeinde freuen sich auf einen Pastor bzw. eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar, der bzw. die bzw. das mit Freude die pfarramtlichen Aufgaben gestaltet, die eigenen Fähigkeiten in die bestehenden Arbeitsfelder einbringt, das Gemeindeleben mit Ideen bereichert und gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat Leitungsaufgaben übernimmt.

Da die Pfarrstelle zuvor mit einem Ehepaar besetzt war, wird gleichzeitig die 1. Pfarrstelle vakant. Der Kirchengemeinderat freut sich darauf, mit einem neuen Pfarrteam Bewährtes fortzuführen und einen Neuanfang zu gestalten.

Ein passendes Pastorat wird in Schönberg oder einem anderen Kirchdorf angemietet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg. Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Ingrid Kröger, Tel.: 04534 7411 sowie Pröpstin Frauke Eiben, Tel.: 04541 889 311.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel,

sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sandesneben (2) – P Lad

\*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist durch die Ruhestandsregelung vakant und durch Wahl des Kirchengemeinderates ab dem 1. Februar 2016 neu zu besetzen.

Zum Kirchspiel gehören die Kleinstadt Schönberg im Kirchenkreis Wismar mit 20 umliegenden Dörfern und insgesamt 1100 Gemeindegliedern. Predigtstelle, es ist nur eine, ist die mittelalterliche, 1987 bis 1991 renovierte Backsteinkirche St. Laurentius, die den Ratzeburger Bischöfen über mehrere Jahrhunderte als Hauskirche diente.

Die Gemeinde verfügt über:

- ein modernisiertes Gemeindehaus, das durch viele Gruppen belebt wird,
- ein Pfarrhaus, in dem eine Dienstwohnung zur Verfügung steht. Bei der Renovierung können Wünsche der zukünftigen Pastorin oder des zukünftigen Pastors berücksichtigt werden.
- Des Weiteren befindet sich dort das Kirchenbüro sowie
- das Büro des "Musiksommers".
- Ein Küsterhaus und
- ein weiteres verpachtetes Haus (ehemaliges 2. Pfarrhaus) beherbergen eine evangelische Kindertagesstätte.

Die Stadt Schönberg, vor den Toren Lübecks und mit guter Verkehrsanbindung, ist ein regionales Zentrum in reizvoller Umgebung mit einer evangelischen Grundschule, einer weiteren Grundschule, Regionaler Schule, Gymnasium und Allgemeiner Förderschule, Alten- und Pflegeheim sowie Einrichtungen zum betreuten Wohnen. Im Einzugsgebiet leben ca. 6000 Menschen.

Die Kirchengemeinde hat sich ein Leitbild gegeben: Unsere Gemeinde ist ein Ort, wo alle von Gott empfangen können, dies miteinander leben und weitergeben.

1. Wir empfangen Orientierung und Stärkung für Leben und Glauben in unseren festlichen Gottesdiensten, offenen Abendmahlsfeiern und durch Musik.
2. Wir leben die Liebe Gottes miteinander in unterschiedlichen Gruppen, die Möglichkeiten für Gemeinschaft und verantwortliche Mitarbeit eröffnen.
3. Im Dienst am Menschen geben wir weiter, was wir empfangen haben.

Wir freuen uns über lebendige Gottesdienste. Kinder- und Jugendarbeit mit Christenlehre sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der evangelischen Kindertagesstätte, der evangelischen Schule, den an-

deren Schulen vor Ort, dem Museum, dem Pflegeheim und den „Betreuten Wohnformen“ für Senioren sind uns neben den üblichen pfarrdienstlichen Aufgaben besonders wichtig, wünschenswert ist Teamarbeit mit den umliegenden Kirchengemeinden.

Neben dem Tanzkreis für Senioren trifft sich auch eine Handarbeitsgruppe seit über acht Jahrzehnten, die mit dem Erlös ihrer Arbeiten unsere Partnergemeinde in Tansania unterstützt.

Als Mitarbeiter stehen der künftigen Pastorin oder dem künftigen Pastor ein Kantor, ein Küster und Sekretär sowie zwei Friedhofsarbeiter zur Seite. Viele motivierte Ehrenamtliche wirken in verschiedenen Kreisen und Gruppen mit, geben unserer Gemeinde ein buntes, vielfältiges Gesicht und wünschen Begleitung in ihrem Handeln.

Als kulturelles Highlight der Gemeinde und der Region hat sich seit 1987 der jährliche „Schönberger Musiksommer“ im „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“ mit derzeit rund 20 hochwertigen Veranstaltungen, Kinder- und Jugendkonzerten und gleichzeitiger Kunstausstellung, mit eigenem Büro und Konzertmanager etabliert. Die Orgel wurde 2008 generalrestauriert. Der Kantor gestaltet mit Kantorei auch Konzerte außerhalb des Musiksommers und der Chor singt in kleiner Besetzung regelmäßig in den Gottesdiensten. Ein übergemeindlicher Bläserchor ist ebenfalls das ganze Jahr aktiv.

Seit 1995 erfreut uns der Küster mit dem Schönberger Kinowinter und seit fünf Jahren den Kinder-Kino-Winter und zieht noch einmal andere Menschen an. Seit 2008 treffen sich Hinterbliebene zweimal im Monat zu einem Trauertreff. Seit 2012 erfüllt ein „lebendiger Adventskalender“ die Stadt zur Adventszeit mit Leben.

Sportgruppen, trockene Alkoholiker und Puppenspieltheater sind regelmäßig als Gäste im unserem Gemeindehaus. Wir empfinden uns als offen und tolerant, wodurch der eine oder andere „kirchenferne“ Mitmensch seinen Weg in die Kirche gefunden hat. So findet man auch engagierte Menschen bei uns, die formell nicht der Kirche angehören.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der dieses gesamte Aufgabenfeld in der Gemeinde koordiniert und in komplexen Situationen Gelassenheit und Gottvertrauen bewahrt.

Wir freuen uns auf Sie!

Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinde Frau Petra Tilse, Tel.: 038 828 809 388 oder 0178 239 454 37, E-Mail: Petratilse@live.de sowie Propst Dr. Siegert, Tel. 03841 213 623, E-Mail: propst-wismar@elkm.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg, Hinterstraße 4, 23923

Schönberg über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Dr. Karl-Matthias Siegert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Die Bewerbungsfrist endet am **9. Oktober 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schönberg – P Ha

\*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf** im Kirchenkreis Hamburg-Ost (Propstei Harburg) ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- Lust und Liebe an klassischer Gemeindegliederarbeit mitbringt,
- Freude an Schwellenbegleitung hat,
- team- und delegationsfähig ist und mit Haupt- und Ehrenamtlichen vertrauensvoll zusammenarbeitet,
- aufgeschlossen und seelsorgerlich einfühlsam ist,
- gern mit jungen Menschen zusammenarbeitet,
- reflektiert und achtsam mit Prozessen und Veränderungen umgeht.

Der Pastor bzw. die Pastorin soll pastorale Kernaufgaben übernehmen:

- Gottesdienste,
- Amtshandlungen, Einzelseelsorge, Geistliche Begleitung,
- Konfirmandenunterricht mit Teamern,
- Mitarbeit an der Gemeindeentwicklung.

Die Kirchengemeinde Sinstorf hat knapp 3000 Gemeindeglieder und liegt am südlichen Stadtrand von Hamburg. Sie umfasst die Stadtteile Sinstorf und Langenbek mit ca. 9000 Einwohnern. Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen, die mit 75 Prozent und 50 Prozent besetzt sind, und eine Predigtstätte. Die Sinstorfer Kirche ist eine der ältesten Kirchen im Hamburger Stadtgebiet und als Hochzeitskirche beliebt. Ihr gegenüber liegt ein großzügiges Gemeindehaus mit Gemeindebüro. Die Gemeinde ist volksgläubig geprägt. Die Sonntagsgottesdienste sind gut besucht. Viele Ehrenamtliche engagieren sich hier im Gemeindeleben, z. B. in der Senioren- oder Jugendarbeit. Es gibt ca. 20 jugendliche „Teamerinnen und Teamer“. Die Kirchenmusik wird durch zwei Chöre bereichert. Ein Pfadfinderstamm hat seine Heimat im Gemeindehaus. Es gibt eine gute Infrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen, Kindergärten. Kirche und Gemeindehaus sind idyllisch an der Grenze zwischen Stadt und Land gelegen. Die Harburger Berge sind ganz nah, in ca. 30 Minuten ist der Hamburger Hauptbahnhof mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Das hat die Kirchengemeinde der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu bieten:

- Die alte, wunderschöne Sinstorfer Kirche mit einem weitläufigen Ensemble,
- einen engagierten und sachkundigen Kirchengemeinderat,
- die Begleitung von Gottesdiensten durch einen B-Kirchenmusiker (50 Prozent),
- die Unterstützung in der Arbeit mit Jugendlichen durch eine Diakonin (100 Prozent),
- die Zusammenarbeit mit einem kleinen eingespielten Team weiterer Hauptamtlicher (Gemeinsekretärin, Hausmeister, Küsterin),
- eine engagierte Teamer-Gruppe, die den Konfirmandenunterricht mit begleitet,
- aufgeschlossene und interessierte Ehrenamtliche,
- die gemeinsame Suche nach einer individuellen Wohnlösung, die der Lebenssituation der Bewerberin bzw. des Bewerbers entspricht.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Harburg, Frau Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Auskünfte erteilen:

- Pröpstin Carolyn Decke: Tel.: 040 519 000 106, E-Mail: [c.decke@kirche-hamburg-ost.de](mailto:c.decke@kirche-hamburg-ost.de)
- Pastorin Antje Schwartau: Tel. 040 328 495 92, E-Mail: [antje-schwartau@kirche-sinstorf.de](mailto:antje-schwartau@kirche-sinstorf.de)
- Homepage: [www.kirche-sinstorf.de](http://www.kirche-sinstorf.de).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **8. Oktober 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Sinstorf (2) – P Lad

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in Lübeck Genin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin bzw. einen Pastor. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde mit ca. 1600 Gemeindegliedern befindet sich im südlichen Teil der Hansestadt Lübeck und hat sich ihren dörflichen Charakter erhalten. Zu ihr gehören neben Genin die Lübecker Ortsteile Nieder- und Oberbüssau, Vorrade sowie Lübeck-Nienendorf und Moorgarten. Das Zentrum der Hansestadt Lübeck ist in wenigen Minuten zu erreichen.

Die über 725-jährige Kirche St. Georg steht auf einem herrlichen, von prächtigem Baumbestand geprägten Areal, auf dem sich der Geniner Friedhof befindet, der von der Kirchengemeinde betrieben wird.

Unsere Kirchengemeinde hat eine volle Pfarrstelle. Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde gehören ein Friedhofsarbeiter sowie eine Gemeinsekretärin und eine Organistin.

Wir wünschen uns von unserer zukünftigen Pastorin bzw. unserem zukünftigen Pastor neben eigenen Schwerpunktsetzungen:

- Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes,
- Gottesdienste, die mit der Gemeinde authentisch, einladend und lebendig gefeiert werden,
- Seelsorgerische Kompetenz,
- soziale Kompetenz und Empathie,
- dass er bzw. sie für alle Generationen, insbesondere auch für die Jugend, ein guter und lebensnaher Ansprechpartner bzw. eine gute und lebensnahe Ansprechpartnerin ist – unter besonderer Berücksichtigung des dörflichen Charakters unserer Kirchengemeinde,
- eine Persönlichkeit, die auf Menschen zugeht,
- konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Pastorinnen und Pastoren der Nachbargemeinden.

Wir bieten:

- gut besuchte Gottesdienste in einer schönen historischen Kirche,
- ein sehr schön gelegenes Pastorat, das vor kurzem umfassend saniert worden ist,
- einen engagierten Kirchengemeinderat und
- einen Kreis von motivierten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte bis zum **15. Oktober 2015** an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Petra Kallies, Bäckerstr. 3–5, 23564 Lübeck, richten. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Pröpstin Kallies, Tel.: 0451 7902 104 und die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Paustian, Tel.: 0451 801 941.

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter [www.kirche-genin.de](http://www.kirche-genin.de).

Az.: 20 St. Georg zu Lübeck-Genin – P Lad

\*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar** die Pfarrstelle (100 Prozent) frei und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit

einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt über die Wahl durch den Kirchengemeinderat.

Wir bieten als Kirchengemeinde mit rund 1300 Gemeindegliedern

- eine 1951 erbaute Bartning-Notkirche als Mittelpunkt des Gemeindelebens,
- die Backsteinkirche St. Georgen, die gemeinsam mit der Stadt genutzt wird und vielfältige Möglichkeiten bietet, Glauben erlebbar zu machen,
- die in Trägerschaft der Kirchengemeinde befindliche Kindertagesstätte „Kochsche Stiftung“ mit 102 Plätzen und zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- einen A-Kantor, der neben der musikalischen Gottesdienstgestaltung die Kantoreiarbeit leistet und zu 10 Prozent Aufgaben in der Kirchenregion übernimmt,
- ein Pfarrhaus mit Gemeinderäumen, das mit dem Pfarrstellenwechsel grundlegend saniert werden wird, und einem reizvollen Garten in attraktiver Wohnlage,
- einen engagierten, aufgeschlossenen und unterstützenden Kirchengemeinderat,
- einen Kreis motivierter Ehrenamtlicher, darunter ein Lektorendienst, einen Kita-Freundeskreis, der Familien- und Kinderfeste gestaltet,
- einen Kreis von Gemeindegliedern, die im Sommer die Kirche für Besucher offen halten,
- eine aktive Partnerschaft zu Kirchengemeinden in Breda (NL) und Arad (RO),
- Zusammenarbeit in der Stadt mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Heiligen Geist, St. Nikolai und Wendorf,
- eine von den vier Wismarer Kirchengemeinden gemeinsam verantwortete Kinder- und Familienarbeit, die von einer Gemeindepädagogin begleitet wird, die zu 30 Prozent durch unsere Gemeinde finanziert wird,
- gemeindeübergreifender Kreis an Jugendteamerinnen und -teamern,
- gemeindeübergreifende Gemeindebriefredaktion,
- Kooperation mit diakonischen und städtischen Senioreneinrichtungen und
- Kooperation mit dem „Evangelischen Kirchenladen“.

Eine Küsterstelle ist nicht vorhanden. Die wichtigsten Arbeiten und viele der organisatorischen Aufgaben werden, bedingt durch die lange Vakanz, ehrenamtlich geleistet.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- mit Freude das Evangelium weitergibt,
- teamorientiert und einfühlsam die Gemeinde begleitet und als Lebensort gedeihen lässt,

- liturgisch geprägte Gottesdienste mit Sorgfalt aber auch Kreativität so gestaltet, dass sie Offenheit ausstrahlen und Generationen übergreifend einladend sind,
- Möglichkeiten nutzt, Neues zu entwickeln und eigene Akzente zu setzen,
- Kontakt zur bestehenden Kinder- und Familienarbeit hält und mit Freude Konfirmandenunterricht gibt,
- ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende motiviert und ihnen etwas zutraut,
- sich aufmacht zu den Menschen in der Gemeinde, ihnen aufgeschlossen und glaubwürdig begegnet und sie auf Stationen ihres Lebensweges zugewandt begleitet,
- die Aufgaben des Trägers einer Kindertagesstätte bewältigt und die Verwaltung der Kirchengemeinde gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat im Blick hat.

Wir wünschen uns von ihr oder ihm, dass sie oder er

- Gottes Wort ins Hier und Jetzt zu bringen versteht,
- in ihrer oder seiner persönlichen Spiritualität erkennbar ist und doch offen ist für andere Frömmigkeitsprägungen,
- zuhören kann und ausgleichend wirkt,
- Konflikte offen und dennoch wertschätzend und respektvoll anzusprechen versteht,
- eine gefestigte Persönlichkeit ist und zugleich beweglich mit Verschiedenheit umgehen kann.

Wismar ist eine alte Hansestadt. Durch die vielseitigen Industrieansiedlungen und die Hochschule gibt es neben den Alteingesessenen einen Zuzug von jungen Familien und Singles. Die Stadt bietet eine hohe Lebensqualität, durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, die gute Verkehrsanbindung mit Bahn, Bus und Auto, eine durchgängige Schulstruktur mit allen Schularten, so auch einer Evangelischen Grundschule mit Orientierungsstufe, gute Einkaufsmöglichkeiten und viele kulturelle Angebote.

Heute sind etwa 5000 der rund 42000 Einwohner Wis-mars konfessionell gebunden.

Nähere Auskünfte erteilen gern der amtierende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Axel Düwel, Tel.: 03841 227 193, Marie-Anne Schlaberg, Tel.: 03841 200 751 sowie Propst Dr. Karl-Matthias Siebert, Tel.: 03841 213 623.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siebert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien-St. Georgen, Bliedenstraße 40, 23966 Wismar.



Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **2. Oktober 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien/St. Georgen Wismar – P Ha

\*

Mindestens fünf, höchstens zehn Jahre würde er bleiben, sagte der bisherige Pfarrstelleninhaber bei seiner Vorstellung; er blieb siebzehn Jahre. Scheinbar ist bei uns gut sein!

Wollen Sie nicht jetzt zu uns kommen?

Im Pommerschen Ev. Kirchenkreis ist nämlich im Ev. Pfarrsprengel Usedom die Pfarrstelle I des Seelsorgebezirkes Usedom (mit den **Ev. Kirchengemeinden Usedom, Stolpe und Mönchow-Zecherin**) mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der gern auf dem Lande lebt und dem Wechsel zwischen dem touristisch aufregteren Sommerhalbjahr und dem sehr ruhigen Winterhalbjahr etwas abgewinnen kann, die bzw. der sich als Seelsorgerin bzw. Seelsorger versteht, die Menschen in den Häusern besucht, ihnen zuhört und sie kirchlich begleitet, die bzw. der Gottesdienste mit unterschiedlichster Besucherzahl unverdrossen und fröhlich zu feiern in der Lage ist und Gefallen daran hat, den Erhalt der alten Kirchen mit zu verantworten, die bzw. der bereit ist, sich selbst einzubringen und die christliche Botschaft überzeugend auch in ungewöhnlichen Situationen zu verkünden. Schön wäre es ja, wenn Sie für die Musik viel übrig hätten und damit z. B. auch in die Schule oder den Kindergarten gingen! Fahrerlaubnis und eigener PKW werden vorausgesetzt.

Der Verbandsausschuss und die Kirchengemeinderäte wären sehr erfreut, für ihre Pastorin in Benz, ihren Pastor in Zirchow und die Gemeindepädagogin in Morgenitz möglichst bald Team-Verstärkung zu erhalten, um die gemeinsamen Sachen der Gottesdienste, der Konfirmanden- und Jugendarbeit, des Kirchenbriefs u. A. m. im Pfarrsprengel fortzuführen bzw. zu erneuern.

Der regionale Inselkonvent, zu dem sich allmonatlich die acht Pastorinnen und Pastoren, drei Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und der eine Kirchenmusiker auf der Insel inkl. dem Propst zusammenfinden, hofft auf jemanden, die bzw. der bei aller Arbeit Freude hat an persönlicher Nähe und Verbindlichkeit.

Der Pfarrsprengel Usedom umfasst insgesamt sechs verbundene Kirchengemeinden (Benz, Mönchow-Zecherin, Morgenitz, Stolpe, Usedom, Zirchow) mit neun Kirchen und vier Pfarrhäusern inklusive Gemeinderäumen sowie neun kleinen Friedhöfen bei etwa 2600 Gemeindegliedern. Das Verbandsbüro mit der Friedhofsverwaltung befindet sich im Pfarrhaus Zirchow.

Der Pfarrsprengel umfasst das Hinterland im Süden der Insel Usedom, eine landschaftlich reizvolle Gegend. Die Kaiserbäder sind nicht weit entfernt. Im Pfarrsprengelbereich gibt es zwei Grundschulen sowie einige Kindergärten (darunter eine ev. Kita und eine ev. Schule). Weiterführende Schulen befinden sich in Ückeritz, Ahlbeck und Anklam. Auch sonst ist die Infrastruktur gut ausgebildet.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Pfarrhaus in dem Städtchen Usedom.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **30. September 2015** über den Propst im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, Herrn Propst Andreas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk, an den Kirchengemeindeverband Usedom, Hauptstraße 6, 17419 Zirchow.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastorin Annet Moller-Titel (Tel.: 038 379 203 65) bzw. an Pastor Stefan Fricke (Tel.: 038 376 207 24) oder an Propst Andreas Haerter (Tel.: 03973 210 283).

Kommen Sie einfach her und gucken Sie sich alles an!

Az.: 20 Usedom (1) – P Rö

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** sind 50 Prozent der Pfarrstelle 1 für Krankenhausseelsorge Rostock zum 1. Oktober 2015 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates für acht Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Im Team der Ev. Krankenhausseelsorge Rostock arbeiten außerdem zwei Kolleginnen mit jeweils 50 Prozent-Stellen und ein Kollege mit einer 100 Prozent-Stelle.

Was Sie erwartet:

Das Universitätsklinikum ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit insgesamt über 1000 Betten mitten in Rostock. In den Kliniken begegnen uns überwiegend Menschen ohne christliche Prägung. Vorgehener Arbeitsbereich sind die Kliniken in der Doberaner Straße (Orthopädie, HNO- und Augenheilkunde) sowie Stationen des Perioperativen Zentrums in der Schillingallee. Grundsätzlich sind die Klinikbereiche aber nicht festen Stellen zugeordnet, sondern können im Team bei veränderten Anforderungen angepasst werden. Ein Büro steht derzeit in der Orthopädischen Universitätsklinik zur Verfügung.

Was wir von Bewerberinnen und Bewerbern erwarten:

Voraussetzung sind eine zwölfwöchige Seelsorge- oder pastoralpsychologische Ausbildung bzw. ein

Äquivalent (siehe „Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs“ vom 9. Mai 1998), vorherige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision sowie zur Zusammenarbeit im Team und im Konvent der Krankenhauseelsorge.

Wir hoffen auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.

Neben Kontakten mit Patientinnen und Patienten, Zugehörigen und Mitarbeitenden sowie geistlichen Angeboten sind Engagement in ethischen Fragen, Bereitschaft zu Fortbildungsbeiträgen und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit auf universitärer Ebene erwünscht.

Das Rostocker Team freut sich auf eine Kollegin bzw. einen Kollegen mit Freude an kollegialem Austausch und der Kompetenz, in der Institution Krankenhaus seine bzw. ihre Rolle zu finden.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar. Auskünfte zu der Stelle erteilen Pröpstin Christiane Körner (Tel.: 03981 206 622, E-Mail: propst-neustrelitz@elkm.de) sowie der bisherige Stelleninhaber, Pastor Martin Kühn (Tel. 0381 494 8255, E-Mail: martin.kuehn@med.uni-rostock.de). Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg – Krankenhauseelsorge Rostock (1) – P Sc

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle für Mission, Ökumene und Gerechtigkeit mit einem Pastor bzw. einer Pastorin (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat. Die Stelle ist auf acht Jahre befristet. Eine erneute Berufung ist möglich.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben seit vielen Jahren intensive Kontakte zu Partnerschaftsgemeinden unter anderem in Tansania und Lettland aufgebaut. Ein regelmäßiger Austausch und vielfältige Begegnungen haben sich befruchtend auf die jeweils eigene Identität ausgewirkt.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren ein weiterer Schwerpunkt zu den Themen Klimagerechtigkeit, Ökologie und entwicklungspolitische Bildungsarbeit entwickelt.

Es wird die Aufgabe des bzw. der zukünftigen Stelleninhabers bzw. Stelleninhaberin sein, die vorhandene vielfältige Arbeit in der kommenden Zeit zu koordinieren, zu stärken und zu strukturieren und auch nach außen deutlich zu profilieren, um die Bedeutung von Mission, Ökumene und Gerechtigkeit sowie Weltverantwortung in den Gemeinden des Kirchenkreises Ostholstein lebendig zu erhalten.

Konkret ergibt sich daraus:

Wir wünschen uns,

- dass die lebendigen Partnerschaftsbeziehungen mit den Partnergemeinden, vor allem in Tansania und Lettland, erhalten und wo immer möglich, ausgebaut werden. Der theologische interkulturelle Dialog soll in diesem Kontext angeregt und vertieft werden;
- dass das Bewusstsein der Verantwortung der Kirche vor Ort für die Christinnen und Christen in anderen Teilen der Welt durch gezielte Angebote und Begleitung geweckt, verstärkt und inhaltlich qualifiziert wird;
- dass die Menschen in den Gemeinden des Kirchenkreises Ostholstein durch Aktionen und Projekte für die Herausforderungen im Rahmen der Globalisierung und Fragen von Gerechtigkeit und Verantwortung sensibilisiert werden;
- dass Initiativen rund um das Thema Gerechtigkeit und Frieden theologisch fundiert begleitet werden und in Gottesdiensten ihren Raum finden;
- dass sowohl im kirchlichen als auch im außerkirchlichen Rahmen Themen der weltwirtschaftlichen Verantwortung ihren Platz finden;
- dass Gemeindeglieder in ihrem Glauben durch Begegnungen mit Christinnen und Christen aus anderen Kontexten und Kulturen bereichert, hinterfragt und gestützt werden und einen weiteren Horizont im Blick auf ihr kirchliches Selbstverständnis bekommen;
- dass die notwendige Vernetzung der Arbeit im Kirchenkreis mit gesamtkirchlichen Gremien und Werken, zum Beispiel dem Zentrum für Mission und Ökumene, den Arbeitsstellen Brot-für-die-Welt und den ökumenischen Arbeitsstellen in den Kirchenkreisen der Nordkirche angestrebt wird.

Wir suchen einen Pastor, dessen, bzw. eine Pastorin, deren Herz für die genannten Vorhaben schlägt, der bzw. die weltweite Ökumene für sich selbst als gewinnbringend und herausfordernd erfahren hat und der bzw. die Freude hat, viele Menschen vor Ort auf die Verantwortung, die Chancen und Herausforderungen der weltweiten Christenheit durch gezielte Aktionen, durch kontinuierliche Arbeit vor Ort, durch Stärkung des theologischen Profils und durch intensive Problemanzeigen aufmerksam und sprachfähig zu machen.

Wer Begeisterung und Leidenschaft für die Stärkung des Bewusstseins für Mission, Ökumene und Gerechtigkeit mitbringt und diese in kontinuierliche Arbeit

vor Ort umsetzen möchte, ist uns von Herzen willkommen. Wir freuen uns auch über eigene Schwerpunktsetzungen und ergänzende inhaltliche Impulse. Ein engagierter Synodalausschuss begleitet die Arbeit der ökumenischen Arbeitsstelle.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Ostholstein, Schlossstraße 13, 23701 Eutin. Auskunft erteilen als Verantwortlicher für die Dienste und Werke im Kirchenkreis Propst Peter Barz (Tel.: 04521 8005 203) sowie die Partnerschaftsbeauftragten der Propsteien Eutin und Oldenburg, Frau Emmily Schmidt-Merker (Tel.: 04506 1895 266) und Herr Pastor Tim Voß (Tel.: 04382 258).

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Oktober 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Mission, Ökumene und Gerechtigkeit – P Mi

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stabsstelle

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat für acht Jahre. Der Dienstsitz ist Eutin.

Der Kirchenkreis Ostholstein erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks bis zur Insel Fehmarn und ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Zu ihm gehören 36 Kirchengemeinden mit rund 116 000 evangelischen Gemeindegliedern, die Dienste und Werke des Kirchenkreises, die Kirchenkreisverwaltung sowie weitere kirchliche Einrichtungen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter [www.kirchenkreis-ostholstein.de](http://www.kirchenkreis-ostholstein.de).

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor mit fachspezifischem oder vergleichbarem Hochschulabschluss oder mit einer gleichwertigen journalistischen Ausbildung. Eine mehrjährige qualifizierte Tätigkeit im Bereich Journalismus bzw. Öffentlichkeitsarbeit setzen wir voraus.

Zum Aufgabenbereich der Referentin bzw. des Referenten gehören schwerpunktmäßig:

- Ansprechperson für nichtkirchliche und kirchliche Medien und Kontaktpflege zu ihnen wie auch zu den Institutionen in Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport
- Information der internen und externen Öffentlichkeit über Wissenswertes aus dem Kirchenkreis in Form von Pressemitteilungen (Wort und Bild), auf der Website des Kirchenkreises, mit dem Kirchenkreismagazin „kompass“ (InDesign) und über andere Formate

- Organisation und Moderation von Pressekonferenzen, Beantwortung von Medienfragen und Begleitung besonderer Veranstaltungen mit Werbung und Pressearbeit
- Pflege des Internetauftritts (TYPO 3) und Weiterentwicklung
- Verantwortung für das Corporate Design des Kirchenkreises und die Entwicklung von Social-Media-Konzepten
- vertrauensvolles Arbeiten mit den Leitungspersonen und –gremien in Kirchenkreis und Kirchengemeinden. Beratung mit besonderem Blick auf die Formulierung öffentlicher Stellungnahmen, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse. Mitarbeit in Interventionsteams bei Krisenfällen; zentraler Ansprechpartner für die Medien
- Vermittlung von Fachberatung und Fortbildung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Abstimmung bei landeskirchlich relevanten Themen mit der Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche beziehungsweise mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit umfassender Qualifikation und Erfahrung in Journalismus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie mit ausgeprägter kommunikativer Kompetenz, mit präzisiertem und analytischem Urteilsvermögen und hoher Teamfähigkeit.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Der Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen wird ebenso erwartet wie zeitliche Flexibilität.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der im Kirchenkreis Ostholstein Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung ist neben einem Pfarrdienstverhältnis auch im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich. Diese Stelle wird somit auch als Mitarbeiterstelle ausgeschrieben.

Telefonische Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates Propst Peter Barz (Tel.: 04521 8005 203) und der Personalleiter Joachim Beckmann (Tel.: 04521 8005 310).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2015** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Propst Peter Barz, Schloßstraße 13 in 23701 Eutin. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Öffentlichkeitsarbeit – P Mi

\*

Im **Hauptbereich Mission und Ökumene (Hauptbereich 4)** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist zum 1. Dezember 2015 die Stelle

der bzw. des Ökumenebeauftragten der Nordkirche mit Dienstsitz in Hamburg im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

1. Konfessionelle Ökumene

Ein sachkundiger Umgang mit anderen christlichen Konfessionen sowie der Aufbau und die Entwicklung von belastbaren Beziehung zu ihnen liegen im Interesse der Nordkirche. Der bzw. die Ökumenebeauftragte informiert und berät zu konfessionellen Fragen in der Nordkirche. In Hamburg sind in besonderer Weise Beziehungen zu orthodoxen Kirchen zu pflegen. Auch die Beziehungen zu anderen Religionen sind kirchlich zu begleiten.

2. Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg

Die Zusammenarbeit christlicher Kirchen und Gemeinschaften in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) Hamburg ist aktiv zu unterstützen und zu gestalten. Dies bedeutet u. A. die Schriftführung in der Mitgliederversammlung und im ACK-Vorstand und die Kontaktpflege zu den Mitgliedern. Der bzw. die Beauftragte arbeitet mit dem bzw. der Vorsitzenden der ACK Hamburg zusammen.

Die ACK Hamburg nimmt als regionale ACK mit großer ökumenischer Breite in ihrer Zusammensetzung eine besondere Stellung unter den regionalen ACK's in Deutschland ein. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen auch für die Geschäftsführung.

3. Entwicklung des Verhältnisses zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (Migrationsgemeinden)

Die bestehende Zusammenarbeit soll als ein Bereich der Prozesse zur interkulturellen Öffnung weiter entwickelt werden. Das bereits begonnene Projekt einer gemeinsamen landeskirchenweiten Kommunikations-Plattform solcher Gemeinden soll verwirklicht werden. Begleitend sind Fortbildungsformate und andere geeignete Instrumente sowohl für die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft wie für die Landeskirche zu entwickeln.

4. Zusammenarbeit in der Arbeitsstelle Ökumene – Menschenrechte – Flucht – Friedensbildung und anderen

Die bewährte Zusammenarbeit im Hauptbereich IV mit der Flüchtlingsbeauftragten und der Beauf-

tragten für Friedensbildung soll weitergeführt werden.

Ebenso ist die Kooperation mit dem Ökumenischem Forum HafenCity, mit dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit und mit anderen Akteuren weiterzuführen.

Die folgenden Qualifikationen werden erwartet:

- Zweites Theologisches Examen
- gute englische Sprachkenntnisse, wobei weitere Fremdsprachenkenntnisse wünschenswert sind
- Erfahrungen und Kompetenz im Bereich Ökumene

Erwartet werden von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber ferner Engagement für die Belange der Gemeinden sowie Interesse an theologischen Grundsatfragen und an konzeptioneller Arbeit.

Bewerberinnen und Bewerber sollen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordkirche stehen. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppen A13/A14.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **20. September 2015** an Herrn Oberkirchenrat Andreas Flade, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Andreas Flade, Telefon: 0431 9797 805, Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann, Telefon: 0431 9797 800 und Missionsdirektor Dr. Klaus Schäfer, Telefon: 040 881 812 01.

Az.: 20 Ökumenebeauftragter – P Sc

\*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist das Amt einer Regionalmentorin bzw. eines Regionalmentors für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare zum 1. April 2016 mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen.

Die Mentoren bzw. Mentorinnen arbeiten während der 29-monatigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von in der Regel 16 bis 20 Vikarinnen und Vikaren in einer Region zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Leitung der Regionalgruppen als auch in der Einzelsupervision und der Hospitation in den Arbeitsfeldern vor Ort. Sie wirken im Kurs- und Ausbildungsprogramm des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Vikariatsanleiterinnen und -anleitern in den Ausbildungsgemeinden haben sie eine zentrale Rolle für die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen. Darüber hinaus obliegen ihnen organisatorische Aufgaben, die die Ausbildungsgruppe betreffen.

Gesucht wird eine Mentorin bzw. ein Mentor für die Ausbildungsregion Ost-Nord. Zu dieser Region gehören Ausbildungsgemeinden, die sich geografisch von Lübeck bzw. dem Lübecker Umland über den nördlichen Teil des Kirchenkreises Mecklenburg bis nach Greifswald und Umland (Pommerscher Ev. Kirchenkreis) ziehen.

Um die Stelle einer Regionalmentorin bzw. eines Regionalmentors können sich Pastorinnen bzw. Pastoren mit möglichst mehrjähriger Gemeindeerfahrung, auch mit Erfahrungen in der Anleitung von Vikaren und Vikarinnen sowie mit Interessen und Kenntnissen im Bereich der Pädagogik und bzw. oder Pastoralpsychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich. Die Bereitschaft zu eigener Fortbildung wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist auf acht Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach A 13/A 14. Um die ohnehin weiten Fahrtwege möglichst kurz zu halten, ist es erforderlich, dass der Wohnsitz an einem zentralen Ort innerhalb der Ausbildungsregion genommen wird.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Studiendirektor Paul Philipps (Tel.: 04541 863 031) sowie Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor (Tel.: 0385 202 231 15).

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. Oktober 2015**. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar-Mentor (4) Ost/Nord – P Sc

\*

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) in Kiel ist zum 1. Februar 2016 die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten im Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Nordkirche mit Sitz in Kiel. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage [www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de).

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

Das Dezernat begleitet die Hauptbereiche 4 (Mission und Ökumene) und 7 (Diakonie) und nimmt die Aufsicht wahr. Dabei ergeben sich auch Überschneidungen zwischen ökumenischen Aufgaben und diakoni-

schen Herausforderungen für die Kirche. Die Arbeit der Referentin bzw. des Referenten ist insbesondere in dem Bereich Diakonie angesiedelt. Überschneidungen mit ökumenischen Themen ergeben sich. Im Bereich Diakonie stellen sich folgende Aufgaben:

- Begleitung von diakonischen Arbeitsbereichen in der Nordkirche
- Gestalten des Kontakts zu freien diakonischen Einrichtungen
- Begleiten der Arbeit mit Flüchtlingen und Migranten auf allen Ebenen der Nordkirche und Zusammenarbeit bei diesen Themen mit den Gremien innerhalb und außerhalb der Nordkirche
- Vertretung der Geschäftsführung des Hauptbereichs 7 (Diakonie)

Darüber hinaus sind konzeptionelle und theologische Fragen im Bereich der Diakonie zu bearbeiten und in den weiteren ökumenischen Kontext zu stellen.

Wir erwarten, dass bei Fragen und Problemstellungen zu den Themen Inklusion und diakonisches Profil der Einrichtungen die Herausforderungen identifiziert und konzeptionell aufbereitet werden. Dies geschieht insbesondere bei der Frage der interkulturellen Öffnung in Zusammenarbeit mit weiteren Referentinnen und Referenten.

Folgende Qualifikationen stellen wir uns vor:

Bewerberinnen und Bewerber sollen ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordkirche stehen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14. Die Umwandlung des Pfarrdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Personen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden, können bei Vorliegen aller Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis zur Nordkirche übernommen werden.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **30. September 2015** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes, Herrn Professor Dr. Peter Unruh, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen Herr Vogelmann, Tel.: 0431 9797 800 und Herr Flade, Tel. 0431 9797 805.

Az.: 30-1.278 – DAR Bk

### Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung insbesondere für die Leitung des Studienprogramms „Studium in Israel“ zum 1. Februar 2016 oder zum danach nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Studienleiterin oder einen Studienleiter oder ein Studienleiterehepaar.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt auf der wissenschaftlichen und pastoralen Arbeit mit Studierenden der Theologie sowie mit jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Pfarrerinnen und Pfarrern in Fortbildung. Dabei steht die interreligiöse Begegnung, speziell das christlich-jüdische Gespräch im Zentrum; hinzu kommen biblische Archäologie und Landeskunde.

Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber obliegt

- die Leitung des Studienprogramms von „Studium in Israel“ an der Hebräischen Universität (inklusive Begleitprogramm) sowie der dazugehörigen Fortbildungsarbeit,
- die Mitwirkung an Seminaren des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaften des Heiligen Landes (DEI) (15 Prozent Stellenanteil),
- die Kontaktpflege zu christlichen, jüdischen und muslimischen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und einschlägigen Institutionen,

- die Mitwirkung an der pastoralen Arbeit im Rahmen von „Evangelisch in Jerusalem“.

Gesucht wird ein Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland und ausgewiesener akademischer Qualifikation (in der Regel Promotion oder auch Habilitation). Unerlässlich sind sehr gute Kenntnisse des Neuhebräischen (Ivrit) sowie gute Englischkenntnisse und Vertrautheit mit dem christlich-jüdischen Gespräch. Wünschenswert sind darüber hinaus Lehrerfahrungen an einer Hochschule und Kontakte zu einer der Theologischen Fakultäten in Deutschland.

Die Dienstaufsicht liegt beim Propst in Jerusalem; die fachliche Begleitung nimmt „Studium in Israel“ wahr. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Ev. Kirche in Deutschland.

Die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen finden Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php); bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2071 an. Über das Studienprogramm informiert [www.studium-in-israel.de](http://www.studium-in-israel.de).

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Martin Pühn (Tel.: 0511 2796 234; E-Mail: [martin.puehn@ekd.de](mailto:martin.puehn@ekd.de)) sowie Frau Schimmel (Tel.: 0511 2796 105; E-Mail: [susanne.schimmel@ekd.de](mailto:susanne.schimmel@ekd.de)) zur Verfügung; speziell zum Studienprogramm auch der Vorsitzende des Arbeitskreises, Professor Dr. Bernd Schröder (Tel.: 0551 397 119; E-Mail: [bernd.schroeder@studium-in-israel.de](mailto:bernd.schroeder@studium-in-israel.de)).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2015** an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung  
Geschäftsführung  
c/o Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover

Az.: 2020-3 / P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wismar Heiligen Geist** und Wismar St. Nikolai im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg-Vorpommern, möchten zum baldmöglichsten Termin eine B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) besetzen. Diese Stelle setzt sich zusammen aus 25 Prozent Stellenanteil nach Stellenplan und 25 Prozent aus Eigenfinanzierung. Die Stelle ist auf drei Jahre befristet. Eine Weiterführung wird angestrebt.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Aufbau und Leitung einer Kinder- und Jugendkantorei,
- Kirchenmusikalische Gottesdienstgestaltung insbesondere mit zeitgenössischer Musik und unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen,
- Orgeldienste bei Kasualien und Gottesdiensten in Seniorenheimen,

- Zusammenarbeit mit bestehenden kirchenmusikalischen Projekten im Bereich der Kirchengemeinden Wismars, wie den Instrumentalensembles.

In Wismar – [www.kirchen-in-wismar.de](http://www.kirchen-in-wismar.de) – gibt es für die Kirchenmusik neben der ausgeschriebenen Stelle eine A-Kantoren-Stelle, die von der Kirchengemeinde St. Marien/St. Georgen geführt wird. Der A-Kirchenmusiker leitet die Kantorei, das Konzertprogramm von St. Marien/St. Georgen und St. Nikolai, übernimmt Orgeldienste und hat als Kirchenmusikdirektor regionale Aufgaben. Da die kirchenmusikalische Arbeit stadtweit koordiniert wird, soll ergänzend gearbeitet werden. Der B-Kirchenmusiker bzw. die B-Kirchenmusikerin hat ihren Schwerpunkt bei neuerer Kirchenmusik und der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Kirchengemeinden Heiligen Geist und St. Nikolai möchten, dass in Wismar eine Kinder- und Jugendkantorei entsteht und bestehende musikalische Kinder- und Jugendgruppen vielfältig in das Gemeindeleben und die Gottesdienste einbezogen werden.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVOMP).

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) setzen wir voraus. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. September 2015** an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligen Geist Wismar, Pastor Thomas Cremer, Lübsche Str. 31, 23966 Wismar.

Auskunft erteilen: Pastor Roger Thomas, St. Nikolai, Tel.: 03841 213 624, Pastor Thomas Cremer, Heiligen Geist, Tel.: 03841 283 528 sowie Kirchenmusikdirektor Eberhard Kienast, Tel.: 03841 283 310.

Az.: 30 Wismar Heiligen Geist und 30 Wismar St. Nikolai – T Jü

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi Lübeck möchten zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikstelle besetzen mit den Schwerpunkten Populärmusik und Posaunenchorarbeit.

Erforderlich ist ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium oder Musikstudium in einem der Schwerpunkte.

Die Stelle hat 100 Prozent Dienstumfang (45 Prozent Kirchenkreis und 55 Prozent Kirchengemeinde), Anstellungsträger ist der Kirchenkreis. Die jetzige Kirchenmusikerin geht im Herbst nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg besteht aus zwei Propsteien mit insgesamt 26 hauptamtlichen Kirchenmusikstellen (13 und 13), in denen überwiegend die traditionelle Kirchenmusik gepflegt wird. In Lübeck St. Matthäi soll nun ein Zentrum für Populärmusik

entstehen mit Ausstrahlung auf den gesamten Kirchenkreis. Die neue Struktur bietet in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Musikern dem zukünftigen Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und die Chance, eigene Akzente zu setzen.

In der Posaunenarbeit wünscht der Kirchenkreis vor allem die Förderung der Nachwuchsarbeit und die Gesamtleitung. Diese ist in Abstimmung mit der ehrenamtlichen Posaunenwartin in der Propstei Lauenburg wahrzunehmen.

Die St. Matthäi Gemeinde liegt unmittelbar in der Nähe der Lübecker Altstadt. Die neugotische Kirche wurde 1900 geweiht, sie bietet ca. 450 Plätze. Die Gemeinde hat 3100 Mitglieder. Zusammen mit den Kirchengemeinden St. Lorenz, St. Markus und Paul-Gerhardt bildet sie einen Kirchengemeindeverband.

Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindearbeit. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der ihre bzw. seine Arbeit als Verkündigung des Evangeliums versteht und die missionarische Ausrichtung der Gemeinde durch ihre bzw. seine Tätigkeit unterstützt, auch in der Vielfalt der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste.

Die Aufgaben im Kirchenkreis und in der Gemeinde können sich in der Weise ergänzen, dass Gruppen im Bereich Populärmusik und Bläserarbeit sowohl im Kirchenkreis als auch in der Gemeinde wirken.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung von populärmusikalischen Gruppen (Band und Chor) mit Auftritten in St. Matthäi und im Kirchenkreis sowie Begleitung vorhandener Gemeindeguppen mit eigener Leitung,
- inhaltliche Begleitung, gegebenenfalls Fortbildungen im Bereich Populärmusik im Kirchenkreis
- Posaunenarbeit im Kirchenkreis mit Schwerpunkt Nachwuchsförderung,
- Leitung des Posaunenchores St. Matthäi und St. Markus (zurzeit 40 Mitglieder) und Leitung der Kantorei St. Matthäi und St. Markus (zurzeit 25 Mitglieder),
- Orgeldienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (ca. 30) in St. Matthäi und musikalische Gestaltung von Gottesdiensten in besonderen Formen, z. B. Bandgottesdienste.

Vorhanden sind in St. Matthäi:

- Digital-elektronische Orgel von Allen, Typ MDS 75 mit 65 Registern,
- technische Ausstattung für die Populärmusik (u. a. Beschallungsanlage, Mischpult mit 24 Kanälen, Stage-Piano, Chor- und Gesangsmikrofone),
- eigener Band-Probenraum.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Das Entgelt er-

folgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag KAT.

Vorstellungstermine sind vorgesehen für 8. Dezember 2015 (Gespräche) und 16. Januar 2016 (praktische Vorstellung).

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Johannes Ströh, Schwartauer Allee 38, 23554 Lübeck, Tel.: 0451 424 56, an den Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, 040 306 201 070 oder an den Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Hans-Martin Petersen, Tel.: 04502 5399.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **16. November 2015** an den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, zu Hd. Frau Pröpstin Kallies, Bäckerstrasse 3-5, 23564 Lübeck.

Az.: 30 Lübeck-Lauenburg - St. Matthäi – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Die Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht ab 1. Oktober 2015 eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (FS oder in Ausbildung). Der Stellenumfang beträgt 25 Prozent.

Die Evangelisch-Lutherische Emmaus-Kirchengemeinde ist geprägt von

- dem Miteinander-auf-dem-Weg-Sein der Emmaus-Geschichte
- dem Leitspruch „Gemeinsam im Glauben wachsen“
- einem dynamischen, vielseitigen, engagierten Kirchengemeinderat
- Freude am Singen durch alle Generationen

Die Emmaus-Gemeinde liegt im Norden der Kirchenregion Neubrandenburg und ist ländlich geprägt. Zur Gemeinde gehören elf Kirchdörfer. Zurzeit hat die Gemeinde etwa 510 Mitglieder. Das Pfarrhaus als zentraler Anlaufpunkt und Veranstaltungsort liegt in Staven. Dort befinden sich der große Gemeinderaum, das Büro, ein Amts- und ein kleines Arbeitszimmer. Darüber hinaus gibt es auf dem Pfarrhausboden noch eine große Diele und einen Kinder- bzw. Jugendraum. Der große Pfarrgarten bietet viel Raum für Spiele und Outdoor-Aktivitäten.

Sie arbeiten im Team mit dem Pastor (Stelle ist ab 1. Oktober 2015 vakant). Das Gemeindegebiet umfasst mehrere Dörfer. Im Gemeindebereich befinden sich mehrere Kindertagesstätten, eine staatliche Grundschule (1. bis 4. Klasse) in Neverin. Es besteht eine gute Zusammenarbeit unserer Kirchengemeinde mit der St. Michaelsgemeinde in Neubrandenburg.

Wir freuen uns über eine Person, die

- gern und mit Freude mit Kindern und Familien arbeitet,
- Ehrenamtliche anleitet, motiviert und in ihre Arbeit einbindet,

- einen PKW und Führerschein besitzt,
- musikalisch ist.

Die gemeindepädagogische Arbeit in unserer Kirchengemeinde hat zum Ziel, getaufte Kinder mit dem Evangelium und dem Gemeindeleben vor Ort vertraut zu machen. Darüber hinaus soll durch die gemeindepädagogische Arbeit der Kontakt zu den Kindergärten und der Grundschule bzw. dem Hort in unserer Gemeinde hergestellt und gehalten werden, so dass auch ungetaufte Kinder einen Zugang zu christlichem Leben und zur Kirchengemeinde finden.

Die gemeindepädagogische Arbeit in der Emmaus Gemeinde ist durch folgende Schwerpunkte geprägt:

Kinderkreis, Indoor (Kreis für Mädchen), Outdoor (Kinderkreis im Freien), Gitarrenkreis, jährliches Krippenspiel mit Kindern und Erwachsenen, Familiengottesdienste, Martinsfest, Einsätze des Gitarrenkreises in Gottesdiensten, Morgenkreise in den Kindergärten Neverin und Brunn, Basteln im Hort.

Die bisherige Stelleninhaberin hat neben der Arbeit mit Kindern auch die Arbeit mit Frauen (Frauenfrühstück) und Seniorinnen bzw. Senioren wahrgenommen.

Mögliche Aufgabenbereiche

- Projekte für Kinder und Familien (z. B. Krippenspiel, Gitarrenkreis)
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten
- Angebote in Kindertagesstätten (christlicher Erzählkreis) und dem Hort in Neverin

Wir bieten

- einen räumlich gut ausgestatteten Gemeindebereich im Pfarrhaus
- ein eigenes kleines Arbeitszimmer im Pfarrhaus (Zugang zum Haupt-PC)
- einen Raum für Kinder- und Jugendarbeit
- Begleitung durch Mitglieder des Kirchengemeinderates und die Fachberatung
- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- eine unbefristete Anstellung (für sich in Ausbildung befindende Bewerberinnen bzw. Bewerber befristet mit der Option der Entfristung)
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **7. September 2015** an den Kirchengemeinderat der Emmaus-Kirchengemeinde Staven, Rossower Straße 25, 17039 Staven, E-Mail: staven-emmaus@elkm.de.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Matthias Kretschmer, Tel.: 039 608 200 21, bzw. Frau Irene Kröning, Kirchengemeinderat, Tel.: 039 612 112 18.

Az.: 30 Emmaus Staven – DAR Bk

\*



In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Malchin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Bei entsprechender Qualifizierung ist eine Aufstockung durch Religionsunterricht eventuell möglich. Im Gemeindebereich gibt es verschiedene diakonische Einrichtungen, alle Schularten einschließlich einer privaten Musikschule sowie eine evangelische Schule, die Benjaminschule in Remplin.

Wir freuen uns auf eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen mit Lust auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie lebendiger Verkündigung des Evangeliums. Sie bzw. er sollte teamfähig, kreativ, innovativ und kommunikationsfähig sein und die eigene Arbeit strukturieren können.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- kontinuierliche und projektbezogene Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Projekte und Freizeiten
- Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Zusammenarbeit mit der evangelischen Kindertagesstätte und Kooperation mit Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden in der Region
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich

Wir bieten:

- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Gruppenräume im Pfarrhaus und in der Kirche
- die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien
- einen Etat in eigener Verantwortung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Wir bieten eine gut funktionierende regionale Zusammenarbeit, kontinuierliche Begleitung im Konvent und durch den Fachreferenten. Größere Städte wie Rostock oder Güstrow sind schnell erreichbar. Die Lage an der Bahnlinie Hamburg-Stettin ermöglicht auch komfortable Bahnverbindungen in die Zentren.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Es freuen sich auf Sie viele Kirchengemeindemitglieder, engagierte und interessierte Ehrenamtliche.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. September 2015** an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Malchin, Herrn Pastor Johannes Holmer, Schweriner Straße 5, 17139 Malchin.

Einige Informationen erhalten Sie auf der Website der Kirchengemeinde [www.st-johannis-malchin.de](http://www.st-johannis-malchin.de).

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem Referenten für Kinder- und Jugendarbeit der Region Mecklenburgische Schweiz, Joachim Voß, Güstrow, Tel.: 03843 7768 077, E-Mail: joachim.voss@elkm.de, und bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frau Heike Schröder, Tel.: 039 942 700 308, E-Mail: heike.schroeder.malchin@freenet.de.

Az.: 30 Malchin – DAR Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für die kirchliche Flüchtlingsarbeit mit dem Schwerpunkt der Begleitung ehrenamtlich Engagierter in der Flüchtlingssolidarität.

Es handelt sich um eine auf fünf Jahre befristete volle Stelle (39 Wochenstunden), der Dienort ist das Ev. Zentrum, Schloßstraße 13, in Eutin.

Die Stelle wird neu eingerichtet, ist dem Ev. Zentrum der Dienste und Werke in Eutin zugeordnet und soll insbesondere mit den Arbeitsstellen Mission, Ökumene und Gerechtigkeit sowie Diakonie kooperieren und Formen der Zusammenarbeit pflegen.

Schwerpunkt ist die Unterstützung von Ehrenamtsinitiativen, die sich zur Begleitung und Unterstützung von Flüchtlingen in Kirchengemeinden und in den Regionen gebildet haben.

Die Aufgaben:

- Unterstützung, Begleitung, Beratung und Qualifizierung von Ehren- und Hauptamtlichen, die sich im Bereich der Flüchtlingssolidarität engagieren
- Unterstützung, Begleitung, Beratung und Vernetzung des kirchengemeindlichen Engagements in unseren Kirchengemeinden für Flüchtlinge in deren Projekten, wie z. B. Sprachkurse und Sprachpaten, „Willkommenskultur“ und Treffpunkte, die bereits bestehen oder noch neu aufzubauen sind
- Vernetzung mit den nicht-kirchlichen Unterstützenden, Helferinnen und Helfern und Organisationen und Verbänden, sowohl den Fachleuten (z. B. Migrationssozialberaterinnen), als auch den privatehrenamtlich Unterstützenden (z. B. Willkommens-Crews)
- durch fortbildende Kursangebote bezüglich unterschiedlicher Kulturen und Flüchtlingshintergründe interkulturelle Informationen bieten, dabei den Austausch der Ehren- und Hauptamtlichen fördern, auch unter Einbindung von Flüchtlingen
- (Gesprächs-)Angebot zum Austausch über die Helfererfahrungen, Reflexion des unterstützenden Engagements
- Wahrnehmung der Glaubenssituation von Flüchtlingen hinsichtlich der unterschiedlichen Religionen und Beratung der Kirchengemeinden im Umgang mit Taufwünschen und Konvertiten
- Begleitung von Kirchengemeinderäten in Fragen von Kirchenasyl
- Kontaktaufnahme und -pflege mit Flüchtlingen

direkt und Begegnung – z. B. im kirchengemeindlichen Kontext – ermöglichen

- Durchführung von Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Ostholsteiner für die Situation der Flüchtlinge in der Region
- Verbindung und Kontakt zu den landeskirchlichen Arbeitsstellen bezüglich Flucht, Migration, Asyl, Ökumene und Menschenrechte

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik und bzw. oder einen Abschluss als Diakonin bzw. Diakon an einer Fachhochschule oder eine vergleichbare Qualifikation
- gute Kenntnisse von asyl- und ausländerrechtlichen Zusammenhängen und praktische Erfahrungen in der Flüchtlings- oder Migrationsarbeit
- ein hohes Maß an Kommunikationskompetenz, auch mit Menschen unterschiedlichster kultureller Herkunft
- gerne eine (Weiter-)Qualifikation oder berufliche Erfahrung im Bereich von Freiwilligenmanagement oder auch Beratung, Coaching oder Mediation
- Team- sowie Kooperationsfähigkeit und gute Organisationsfähigkeit
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland
- den Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft, das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen
- Computerkenntnisse

Wir bieten:

- tarifliche Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- die Möglichkeit fachbezogener Fortbildung
- eigenverantwortliches Arbeiten
- eine gute und kollegiale Zusammenarbeit im vielfältigen Team der Dienste und Werke des Ev. Zentrums im Kirchenkreis und einen fachbezogenen Beirat (in Planung)

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2015** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Joachim Beckmann, Königstraße 8 in 23730 Neustadt in Holstein. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Telefonische Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates, Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203, der Personalleiter, Joachim Beckmann, Tel.: 04521 8005 310 sowie Frau Ulrike Haasler, Tel.: 04521 8005 218.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30 Kkr Ostholstein – DAR Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für den Bereich Mission, Ökumene und Gerechtigkeit in Vollzeit. Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Der Dienort ist das Ev. Zentrum in Eutin.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben seit vielen Jahren intensive Kontakte zu Partnerschaftsgemeinden unter anderem in Tansania und Lettland aufgebaut. Ein regelmäßiger Austausch und vielfältige Begegnungen haben sich befruchtend auf die jeweils eigene Identität ausgewirkt. Die Bereitschaft für die Wahrnehmung von Auslandsdienstreisen wird somit erwartet.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren ein weiterer Schwerpunkt zu den Themen Klimagerechtigkeit, Ökologie und entwicklungspolitische Bildungsarbeit entwickelt.

Es wird die Aufgabe der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. des zukünftigen Stelleninhabers sein, die vorhandene vielfältige Arbeit in der kommenden Zeit zu koordinieren, zu stärken, zu strukturieren und auch nach außen deutlich zu profilieren, um die Bedeutung von Mission, Ökumene und Gerechtigkeit sowie Weltverantwortung in den Gemeinden des Kirchenkreises Ostholstein lebendig zu erhalten.

Konkret ergibt sich daraus:

Wir wünschen uns, dass

- die lebendigen Partnerschaftsbeziehungen mit den Partnergemeinden vor allem in Tansania und Lettland erhalten und, wo immer möglich, ausgebaut werden. Der theologische interkulturelle Dialog soll in diesem Kontext angeregt und vertieft werden;
- das Bewusstsein der Verantwortung der Kirche vor Ort für die Christinnen und Christen in anderen Teilen der Welt durch gezielte Angebote und Begleitung geweckt, verstärkt und inhaltlich qualifiziert wird;
- die Menschen in den Gemeinden des Kirchenkreises Ostholstein durch Aktionen und Projekte für die Herausforderungen im Rahmen der Globalisierung und Fragen von Gerechtigkeit und Verantwortung sensibilisiert werden;
- Initiativen rund um das Thema Gerechtigkeit und Frieden theologisch fundiert begleitet werden und in Gottesdiensten ihren Raum finden;
- sowohl im kirchlichen als auch im außerkirchlichen Rahmen Themen der weltwirtschaftlichen Verantwortung ihren Platz finden;
- Gemeindeglieder in ihrem Glauben durch Begegnungen mit Christinnen und Christen aus anderen

Kontexten und Kulturen bereichert, hinterfragt und gestützt werden und einen weiteren Horizont im Blick auf ihr kirchliches Selbstverständnis bekommen;

- die notwendige Vernetzung der Arbeit im Kirchenkreis mit gesamtkirchlichen Gremien und Werken, zum Beispiel dem Zentrum für Mission und Ökumene, den Arbeitsstellen Brot-für-die-Welt und den ökumenischen Arbeitsstellen in den Kirchenkreisen der Nordkirche angestrebt wird.

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik und bzw. oder einen Abschluss als Diakonin bzw. Diakon an einer Fachhochschule oder eine vergleichbare Qualifikation.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Der Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft, das eigene Fahrzeug für Dienstfahrten einzusetzen, wird erwartet. Die Bezahlung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, deren bzw. dessen Herz für die genannten Vorhaben schlägt, die bzw. der weltweite Ökumene für sich selbst als gewinnbringend und herausfordernd erfahren hat und die bzw. der Freude hat, viele Menschen vor Ort auf die Verantwortung, die Chancen und Herausforderungen der weltweiten Christenheit durch gezielte Aktionen, durch kontinuierliche Arbeit vor Ort, durch Stärkung des theologischen Profils und durch intensive Problemanzeigen aufmerksam und sprachfähig zu machen.

Wer Begeisterung und Leidenschaft für die Stärkung des Bewusstseins für Mission, Ökumene und Gerechtigkeit mitbringt und diese in kontinuierliche Arbeit vor Ort umsetzen möchte, ist uns von Herzen willkommen. Wir freuen uns auch über eigene Schwerpunktsetzungen und ergänzende inhaltliche Impulse. Ein engagierter Synodalausschuss begleitet die Arbeit der ökumenischen Arbeitsstelle.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2015** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Schloßstraße 13 in 23701 Eutin zu richten. Auskunft erteilen als Verantwortlicher für die Dienste und Werke im Kirchenkreis Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203 sowie die Partnerschaftsbeauftragten der Propsteien Eutin und Oldenburg, Frau Emily Schmidt-Merker, Tel. 04506 1895 266, und Herr Pastor Tim Voß, Tel. 04382 258.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30 Kkr Ostholstein – DAR Bk

\*

Das Frauenwerk der Nordkirche in Rostock im **Hauptbereich 5 Frauen, Männer, Jugend** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht ab 1. Januar 2016 eine Referentin bzw. einen Referenten für den Bereich Gesellschaftspolitische Fragen und Frauenbildung mit einem Stellenumfang von 50 Prozent mit Dienstsitz in Rostock.

Das Frauenwerk der Nordkirche hat auf Grundlage der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Aufgabe, Frauen in ihren vielfältigen Lebenszusammenhängen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen. Es stärkt das Engagement von Frauen und ihre Verantwortung in Kirche, Gesellschaft und Ökumene und verbindet in seiner Arbeit die befreiende Kraft der Bibel mit konkretem Handeln von Frauen.

Wir wünschen uns eine Kollegin bzw. einen Kollegen, die bzw. der Lust hat, diese Räume zu gestalten. Sie werden in einem erfahrenen, interdisziplinären Team arbeiten und Ihre Erfahrungen und Kompetenzen in ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet einbringen können.

Ihre Aufgaben:

- gesellschaftspolitische Themen greifen Sie aus Frauensicht und auf dem Hintergrund des biblischen Verständnisses von Gerechtigkeit auf und setzen diese im Kontext der nordkirchlichen Frauenarbeit kreativ um
- Sie entwickeln Fortbildungsangebote für Multiplikatorinnen in der Frauenarbeit und bieten selbst Veranstaltungen mit dem Ziel an, Frauen zu stärken und ein Zusammenleben zu fördern, das von Gleichberechtigung und gleichberechtigter Teilhabe bestimmt ist
- Sie leisten Vernetzungsarbeit in Richtung der unterschiedlichen Ebenen der Landeskirche und entwickeln Kooperationen mit kirchlichen und nichtkirchlichen Bildungsträgern mit dem besonderen Fokus auf die Region Mecklenburg und Vorpommern
- Fachliteratur zu ausgewählten Themen und wissenschaftliche Erkenntnisse bereiten Sie für engagierte Frauen in verständlicher Form auf

Voraussetzungen sind:

- ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Sozialwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung bzw. profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung
- kommunikative Kompetenz, hohe Teamfähigkeit und Kreativität
- Erfahrung und Interesse an Frauen-Bildung und frauenspezifischen Themen
- Kenntnisse in Theologie und bzw. oder Religionspädagogik
- Fähigkeit zur Koordination und Leitung von Arbeitsteams

- vertiefte Einblicke in die kirchliche Situation Mecklenburg-Vorpommerns
- hohe Eigenverantwortlichkeit
- der Besitz eines Führerscheins und die Bereitschaft zur Reisetätigkeit in der Nordkirche
- Bereitschaft zur Gremienarbeit
- ein hohes Maß an Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit

Es erwarten Sie

- ein engagiertes und freundliches Team vor Ort (eine Kollegin mit 100 Prozent Stellenumfang und eine Mitarbeiterin im Sekretariat mit einem Stellenumfang von 50 Prozent) und im Raum der Nordkirche (insgesamt 16 Kolleginnen und Kollegen)
- ein komfortabel ausgestattetes Büro in Rostock

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), siehe [www.vkda-nordkirche.de](http://www.vkda-nordkirche.de).

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2015** an die Personalverwaltung des Hauptbereichs 5 Frauen Männer, Jugend, Frau Schütt, Gartenstraße 20, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Telefonische Auskünfte erteilt die Leiterin des Frauenwerks, Ulrike Koertge, Tel. 0431 5577 9100.

Az.: HB 5020 – DAR Bk

### Verwaltung und sonstige Berufe

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Vollzeit (39 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen.

Der Kirchenkreis Ostholstein erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks bis zur Insel Fehmarn und ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Zu ihm gehören 36 Kirchengemeinden mit rund 116 000 evangelischen Gemeindegliedern, die Dienste und Werke des Kirchenkreises, die Kirchenkreisverwaltung sowie weitere kirchliche Einrichtungen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter [www.kirchenkreis-ostholstein.de](http://www.kirchenkreis-ostholstein.de).

Wir suchen eine Journalistin bzw. einen Journalisten mit fachspezifischem oder vergleichbarem Hochschulabschluss oder mit einer gleichwertigen journalistischen Ausbildung. Eine mehrjährige qualifizierte

Tätigkeit im Bereich Journalismus bzw. Öffentlichkeitsarbeit setzen wir voraus. Der Dienort ist Eutin.

Zum Aufgabenbereich der Referentin bzw. des Referenten gehören schwerpunktmäßig:

- Ansprechperson für nichtkirchliche und kirchliche Medien und Kontaktpflege zu ihnen wie auch zu den Institutionen in Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport
- Information der internen und externen Öffentlichkeit über Wissenswertes aus dem Kirchenkreis in Form von Pressemitteilungen (Wort und Bild), auf der Website des Kirchenkreises, mit dem Kirchenkreismagazin „kompass“ (InDesign) und über andere Formate
- Organisation und Moderation von Pressekonferenzen, Beantwortung von Medienfragen und Begleitung besonderer Veranstaltungen mit Werbung und Pressearbeit
- Pflege des Internetauftritts (TYPO 3) und Weiterentwicklung
- Verantwortung für das Corporate Design des Kirchenkreises und die Entwicklung von Social-Media-Konzepten
- vertrauensvolles Arbeiten mit den Leitungspersonen und -gremien in Kirchenkreis und Kirchengemeinden. Beratung mit besonderem Blick auf die Formulierung öffentlicher Stellungnahmen, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse. Mitarbeit in Interventionsteams bei Krisenfällen; zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner für die Medien
- Vermittlung von Fachberatung und Fortbildung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Abstimmung bei landeskirchlich relevanten Themen mit der Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche beziehungsweise mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordkirche

Wir suchen eine Persönlichkeit mit umfassender Qualifikation und Erfahrung in Journalismus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie mit ausgeprägter kommunikativer Kompetenz, mit präzisiertem und analytischem Urteilsvermögen und hoher Teamfähigkeit.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Der Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft, das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen, werden ebenso erwartet wie zeitliche Flexibilität.

Wir bieten Ihnen

- die besondere Möglichkeit, in dieser Stelle ein hohes Maß an Eigenverantwortung und persönlichem Engagement einzubringen
- einen sicheren und modernen Arbeitsplatz im kirchlichen Dienst
- eine unbefristete Anstellung

- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen wie z. B. Zusatzversorgung über die VBL, betriebliche Altersversorgung sowie anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- bei Erfüllung der tarifrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen eine Bezahlung nach der Entgeltgruppe K 11 KAT, eine Überprüfung nach K 12 KAT ist angedacht

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der im Kirchenkreis Ostholstein Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung ist neben einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auch im Pfarrdienstverhältnis möglich. Diese Stelle wird somit auch als Pfarrstelle ausgeschrieben.

Telefonische Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates Propst Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203, und der Personalleiter Joachim Beckmann, Tel.: 04521 8005 310.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2015** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Joachim Beckmann, Königstraße 8 in 23730 Neustadt in Holstein. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30 Kkr Ostholstein – DAR Bk

\*

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) in Kiel ist zum 1. Februar 2016 die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten im Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Nordkirche mit Sitz in Kiel. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage [www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de).

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

Das Dezernat begleitet die Hauptbereiche 4 (Mission und Ökumene) und 7 (Diakonie) und nimmt die Aufsicht wahr. Dabei ergeben sich auch Überschneidungen zwischen ökumenischen Aufgaben und diakonischen Herausforderungen für die Kirche. Die Arbeit der Referentin bzw. des Referenten ist insbesondere in dem Bereich Diakonie angesiedelt. Überschneidungen mit ökumenischen Themen ergeben sich. Im Bereich Diakonie stellen sich folgende Aufgaben:

- Begleitung von diakonischen Arbeitsbereichen in der Nordkirche
- Gestalten des Kontakts zu freien diakonischen Einrichtungen
- Begleiten der Arbeit mit Flüchtlingen und Migranten auf allen Ebenen der Nordkirche und Zusammenarbeit bei diesen Themen mit den Gremien innerhalb und außerhalb der Nordkirche
- Vertretung der Geschäftsführung des Hauptbereichs 7 (Diakonie)

Darüber hinaus sind konzeptionelle und theologische Fragen im Bereich der Diakonie zu bearbeiten und in den weiteren ökumenischen Kontext zu stellen.

Wir erwarten, dass bei Fragen und Problemstellungen zu den Themen Inklusion und diakonisches Profil der Einrichtungen die Herausforderungen identifiziert und konzeptionell aufbereitet werden. Dies geschieht insbesondere bei der Frage der interkulturellen Öffnung in Zusammenarbeit mit weiteren Referentinnen und Referenten.

Folgende Qualifikationen stellen wir uns vor:

Bewerberinnen und Bewerber sollen ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordkirche stehen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14. Die Umwandlung des Pfarrdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Personen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden, können bei Vorliegen aller Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis zur Nordkirche übernommen werden.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **30. September 2015** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes, Herrn Professor Dr. Peter Unruh, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen Herr Vogelmann, Tel.: 0431 9797 800, und Herr Flade, Tel. 0431 9797 805.

Az.: 30-1.278 – DAR Bk

## V. Personalmeldungen



Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Oktober-Ausgabe 2015: Do., 10. September 2015 (12:00 Uhr),

für die November-Ausgabe 2015: Fr., 9. Oktober 2015 (12:00 Uhr),

für die Dezember-Ausgabe 2015: Di., 8. Dezember 2015 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)